

**0119**

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates – über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Laufbahnrecht**



Der Senat von Berlin  
SenInnSport I D 2 Ro - 0493/23 (Sonderband VO Laufbahnbefähigung EU)  
Tel. 9(0)223-2581

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt  
Vorlage - zur Beschlussfassung -

über  
**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates - über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Laufbahnrecht**

#### A. Problem

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben, ausüben wollen (Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie). Den Mitgliedstaaten der europäischen Union werden die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie Staaten, mit denen entsprechende Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geschlossen worden sind (derzeit die Schweiz), gleichgestellt. Die Richtlinie garantiert Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates den Zugang zu einem reglementierten Beruf und seine Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben, unter denselben Voraussetzungen wie Inländern. Sie dient damit der Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Richtlinie 2005/36/EG vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013. Die Änderungen betreffen unter anderem die Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen sowie die Betrauung des jeweiligen Einheitlichen Ansprechpartners, der aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006) in den Bundesländern eingerichtet wurde, mit der Entgegennahme und Weitergabe von Anträgen und Unterlagen im Anerkennungsverfahren. Durch die Änderungen werden ein einfacherer Zugang zur

Anerkennung und raschere Verfahren ermöglicht, wodurch die Hürden für den Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat sinken und die Mobilität der beruflich Qualifizierten erhöht wird.

Zu zwei wesentlichen Neuerungen der Richtlinie, zum Vorwarnmechanismus und zum Europäischen Berufsausweis, hat die EU-Kommission am 25. Juni 2015 eine Durchführungsverordnung veröffentlicht (Durchführungsverordnung EU 2015/983 der Kommission vom 24.06.2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG). Die Durchführungsverordnung ist zum 18. Januar 2016 in Kraft getreten und bis zu diesem Zeitpunkt waren die Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

Gegenstand der VO Laufbahnbefähigung EU ist die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung für die jeweiligen Laufbahnen des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin. Die Einstellungsverfahren und die Einstellungsvoraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis bleiben unberührt. Die Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgt unabhängig von einer Einstellung und begründet keinen Anspruch darauf. Die Einstellungsbedingungen gelten für Deutsche und für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten gleichermaßen. Insbesondere ist der Leistungsgrundsatz zu beachten.

#### B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), in das Berliner Beamtenrecht erfordert Änderungen des Laufbahngesetzes (LfbG), des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU). Das vorliegende Mantelgesetz beinhaltet alle erforderlichen Neuregelungen für das Beamtenrecht.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen verbunden.

#### F. Gesamtkosten

Aussagekräftiges Datenmaterial zum Antragsverfahren auf Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung liegt nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass primär keine Kosten entstehen werden.

#### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es sind keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zu erwarten.

#### H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates - über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Laufbahnrecht

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz  
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates - geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU  
des Europäischen Parlaments und des Rates -  
über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Laufbahnrecht**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Laufbahngesetzes**

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über

die Anerkennung von Berufsqualifikationen (AbI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (AbI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, erworben werden.“

- b. Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBI. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBI. S. 226) geändert worden ist, abgewickelt werden; die Prüfung und Entscheidung erfolgt jedoch durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.

(4) Der Vorwarnmechanismus richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. § 13b Absatz 1 bis 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBI. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBI. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständig für die Übermittlung und Bearbeitung von Warnungen im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) ist neben den in § 13b des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin genannten Stellen auch die für die Anerkennung einer Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung zuständige Behörde sowie im Falle eines behördlichen Disziplinarverfahrens die für disziplinarrechtliche Entscheidungen zuständige Behörde, wenn die Warnung eine der folgenden Entscheidungen betrifft:

1. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Disziplinargesetzes,
2. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn das Disziplinarverfahren wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes nicht zu Ende geführt wird oder,
3. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn die Beamtin oder der Beamte auf eigenen Antrag gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird und das Disziplinarverfahren voraussichtlich zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis geführt hätte.“

2. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a  
Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBI. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBI. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13b Absatz 1 bis 6 (Vorwarnmechanismus) und des § 17 (Statistik) keine Anwendung.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen sind“ die Wörter „soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen,“ eingefügt.
- b. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Prüfungsnoten können“ die Wörter „soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen,“ eingefügt.
- c. Satz 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Nach § 88 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zur Erfüllung von Mitteilungs- und Auskunftspflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach den §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung zulässig, auch Personalakten- daten im Wege der Auskunft zu übermitteln; dies gilt auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.“

## **Artikel 3 Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung**

Die Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Vor der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen  
 § 2 Anerkennungsvoraussetzungen  
 § 2a Partieller Zugang  
 § 3 Antrag  
 § 4 Bewertung der Qualifikationsnachweise  
 § 5 Ausgleichsmaßnahmen  
 § 6 Zweck, Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung  
 § 7 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Eignungsprüfung  
 § 8 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstöße  
 § 9 Anpassungslehrgang  
 § 10 Bescheid  
 § 11 Erwerb der Laufbahnbefähigung, Berufsbezeichnung  
 § 12 Ausführungs vorschriften“

Anlage 1 zu § 9 Absatz 5  
 Anlage 2 zu § 11 Absatz 1“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist. Sie gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten im Sinne des Absatzes 2, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung im Sinne des Laufbahngesetzes anstreben, wenn ihre Berufsqualifikation in einem dieser Staaten mit Ausnahme von Deutschland erworben oder anerkannt worden ist (Qualifikationsstaat) und dort für den unmittelbaren Zugang zu einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlich ist, die der angestrebten Laufbahn vergleichbar ist. Unberührt bleiben der Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen in den Artikeln 21 bis 49b der Richtlinie 2005/36/EG und der Grundsatz der Anerkennung der Berufserfahrung auf Grund der Regelungen in den Artikeln 16 bis 20 der Richtlinie 2005/36/EG.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berufsqualifikationen im Sinne dieser Verordnung sind Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Unterbuchstabe i der Richtlinie 2005/36/EG oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Behörde (§ 3 Laufbahngesetz), für die die Erlangung der Laufbahnbefähigung angestrebt wird.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise (Qualifikationsnachweise), die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes im öffentlichen Dienst zu erhalten, sind auf Antrag als Laufbahnbefähigung, die der Fachrichtung der Qualifikationsnachweise entspricht, anzuerkennen, wenn

1. die Qualifikationsnachweise in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,

2. die antragstellende Person nicht wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbar gewichtiger Gründe für das Beamtenverhältnis ungeeignet ist,
3. die Qualifikation der antragstellenden Person im Vergleich zu den im Land Berlin für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu erfüllenden Voraussetzungen
  - a) kein Qualifikationsdefizit im Sinne des § 4 Absatz 2 aufweist,
  - b) ein Qualifikationsdefizit im Sinne des § 4 Absatz 2 aufweist, aber Ausgleichsmaßnahmen nicht zu fordern sind (§ 4 Absatz 3) oder
  - c) ein Qualifikationsdefizit im Sinne des § 4 Absatz 2 aufweist, das durch erfolgreich absolvierte Ausgleichsmaßnahmen (§ 5) ausgeglichen worden ist.

Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn seine Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
 

„(2) Hat die antragstellende Person in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, den Beruf im öffentlichen Dienst innerhalb der letzten zehn Jahre ein Jahr lang vollzeitlich oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die antragstellende Person auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Die in Satz 1 genannte Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn die Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigen.“
- d) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Anerkennung einer Befähigung für Laufbahnen im Land Berlin verweigert werden, wenn die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist und der Qualifikationsweis der antragstellenden Person unter Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.“

(4) Einem Qualifikationsnachweis nach den Absätzen 1 bis 3 sind gleichgestellt

  1. ein Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG und
  2. jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber im Hoheitsgebiet des Mitglied-

staates, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, drei Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Beruf besitzt und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Sprachkenntnisse können überprüft werden, wenn der auszuübende Beruf Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat oder wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass die Sprachkenntnisse für die berufliche Tätigkeit ausreichen. Eine Überprüfung von Sprachkenntnissen darf erst nach der Bewertung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person (§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung) vorgenommen werden und muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen. Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen und den Erwerb der Laufbahnbefähigung.“

- 4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### „§ 2a Partieller Zugang

(1) Abweichend von § 2 können Qualifikationsnachweise auf Antrag im Einzelfall als Befähigung für eine Laufbahn mit der Einschränkung, dass Zugang nur für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Laufbahn gewährt wird, anerkannt werden, wenn

- 1. die antragstellende Person im Qualifikationsstaat ohne Einschränkung berechtigt ist, eine der Qualifikation entsprechende Berufstätigkeit auszuüben,
- 2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Qualifikationsstaat und der Wahrnehmung der Aufgaben der in Betracht kommenden Laufbahn so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen dem Durchlaufen der vollständigen Ausbildung für die Laufbahn gleichkäme, und
- 3. die Berufstätigkeit sich einer möglichen Tätigkeit in der Laufbahn zuordnen lässt, die objektiv von den anderen zu den Aufgaben der Laufbahn zählenden Tätigkeiten in der Weise zu trennen ist, dass diese anderen Tätigkeiten und die mit ihnen verbundenen Ämter vom Zugang zu der Laufbahn auszunehmen sind. Dafür ist zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Qualifikationsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) In der Anerkennung ist festzustellen, für welche Ämter der Laufbahn der partielle Zugang gewährt wird. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies rechtfertigen.“

- 5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag auf Anerkennung kann schriftlich oder elektronisch sowohl unmittelbar bei der zuständigen Behörde als auch beim Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, gestellt werden.

(2) Im Antrag ist anzugeben, welche Tätigkeit im öffentlichen Dienst angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit tabellarischer Darstellung des beruflichen Werdegangs,
2. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,
3. Qualifikationsnachweise,
4. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Qualifikationsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder sonstige, die Eignung infrage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,
5. eine Bescheinigung des Heimat- oder Qualifikationsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,
6. gegebenenfalls Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,
7. gegebenenfalls von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigungen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden,
8. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welcher Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits die Anerkennung beantragt wurde sowie ein gegebenenfalls dazu ergangener Bescheid.“

b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der absolvierten Ausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbüchern oder in anderer geeigneter Weise vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Lage, die Informationen vorzulegen, ersucht die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Staates, in dem die Qualifikation erworben wurde, um Übermittlung der Informationen.

(4) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der antragstellenden Person stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Handelt es sich um fremdsprachige Unterlagen, ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen; die Übersetzung ist von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu erstellen.

Die Unterlagen einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Übersetzungen sind in Kopie vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln an der Übereinstimmung der in Kopie eingereichten Unterlagen mit dem Original oder an der Richtigkeit von Angaben kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie verlangt werden.

(5) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei der zuständigen Behörde oder bei dem Einheitlichen Ansprechpartner eingeht.

(6) Bestehen berechtigte Zweifel an den Angaben der antragstellenden Person, kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine Bescheinigung der Tatsache verlangt werden, dass die Ausübung des Berufes nicht auf Grund eines disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABI. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinien 2014/60/EU und 2014/67/EU (ABI. L 159 vom 28.5.2014, S. 1, 11) geändert worden ist.“

6. Die Absätze 1 bis 3 von § 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde stellt fest, ob die Qualifikation der antragstellenden Person der Befähigung für eine Laufbahn des Landes Berlin zugeordnet werden kann. Sodann stellt sie anhand eines Vergleichs zwischen den Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung und der Qualifikationsnachweise fest, ob ein Qualifikationsdefizit im Sinne des Absatzes 2 besteht.

(2) Ein Qualifikationsdefizit liegt vor, wenn

1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Land Berlin für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschrieben sind oder
2. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Qualifikationsstaat, und wenn dieser Unterschied darauf beruht, dass für den Erwerb der Laufbahnbefähigung eine besondere Ausbildung vorgeschrieben wird, welche sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den durch die Qualifikationsnachweise der antragstellenden Person abgedeckten Fächer unterscheiden.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn die durch sie vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person im Hinblick auf diese Fächer im Vergleich zu der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geforderten Ausbildung wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist.

(3) Wird ein Defizit festgestellt, ist zu prüfen, ob die im Anschluss an den Erwerb der Qualifikation im Rahmen der bisherigen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, das Defizit ganz oder teilweise ausgleichen können. Lebenslanges Lernen umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.“

7. Die Absätze 1 und 2 von § 5 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bei Vorliegen eines Qualifikationsdefizits im Sinne des § 4, das nicht gemäß § 4 Absatz 3 ausgeglichen worden ist, ist die Anerkennung nach Wahl der antragstellenden Person von dem Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 6) oder von dem erfolgreichen Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs (§ 9) abhängig zu machen.

(2) Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl nach Absatz 1 kann ein Qualifikationsdefizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden, wenn die antragstellende Person

1. den Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn anstrebt, die eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert und Beratung oder Beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist,
2. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist oder
3. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.

Verfügt die antragstellende Person über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, ist die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann ein Qualifikationsdefizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung und das erfolgreiche Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs ausgeglichen werden.“

8. § 6 wird wie folgt gefasst:

## „§ 6 Zweck, Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine in deutscher Sprache abzulegende, die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeit, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn

auszuüben, beurteilt wird. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass im Qualifikationsstaat bereits eine entsprechende berufliche Qualifikation vorliegt. Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung, ihr eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, oder bei bestehendem Wahlrecht spätestens sechs Monate nach Zugang der in Ausübung des Wahlrechts getroffenen Entscheidung, abzulegen. Wenn sowohl eine Eignungsprüfung als auch ein Anpassungslehrgang durchzuführen sind, wird die Eignungsprüfung erst durchgeführt, nachdem der Anpassungslehrgang erfolgreich durchlaufen wurde.

(2) Die Eignungsprüfung wird von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Behörde oder einer von ihr bestimmten Stelle durchgeführt. Bei Laufbahnen mit Laufbahnprüfung führt die Eignungsprüfung die für die Durchführung der Laufbahnprüfung zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle durch. Die Eignungsprüfung kann auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund oder einem Land auch von einer darin bestimmten Stelle abgenommen werden.

(3) Inhalt und Umfang der Prüfung werden in Abhängigkeit von den bestehenden Qualifikationsdefiziten festgelegt. Dazu erstellt die zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle anhand der Sachgebiete, deren Kenntnis nach den einschlägigen Laufbahn-, Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsverordnungen Voraussetzung für den Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung ist, ein Verzeichnis der Sachgebiete, die von den bisherigen Qualifikationen und Erfahrungen der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden. Sie wählt die Prüfungsgebiete aus diesem Verzeichnis aus. Die Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann weitere Bestimmungen zur Prüfung treffen, soweit diese Verordnung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen keine abschließenden Regelungen treffen. Die antragstellende Person erhält spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung eine schriftliche Mitteilung über Zeit, Ort und Ablauf der Prüfung und über die Prüfungsinhalte.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil kann mehrere Aufsichtsarbeiten umfassen. Die nach Absatz 2 zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann weitere Prüfungsteile (zum Beispiel Aktenvortrag, Prüfungsunterricht oder praktische Prüfung) vorschreiben.

(5) Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission durchgeführt, deren Mitglieder durch die nach Absatz 2 zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle unter Berücksichtigung der zu prüfenden Fachgebiete bestellt werden. Sie besteht in der Regel aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommission ist unabhängig, nicht weisungsgebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird der antragstellenden Person spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt die oder der Vorsitzende

der Prüfungskommission der antragstellenden Person das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt.

(7) Über den Prüfungshergang ist ein Protokoll anzufertigen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. den Namen der antragstellenden Person,
3. die Prüfungsthemen,
4. Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile,
5. den Verlauf der Prüfung und besondere Vorkommnisse,
6. die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile,
7. das abschließende Ergebnis der Eignungsprüfung.

Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(8) Bei Laufbahnen mit Laufbahnprüfung sind abweichend von den Absätzen 4 bis 7 die für die jeweilige Laufbahn geltenden Prüfungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.“

9. Nach § 6 werden die folgenden §§ 7 und 8 eingefügt:

### „§ 7 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 28 Laufbahngesetz. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Sofern der schriftliche Prüfungsteil aus mehreren Aufsichtsarbeiten besteht, ist die schriftliche Prüfung bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Bei Laufbahnen mit Laufbahnprüfung sind abweichend von Absatz 1 die für die jeweilige Laufbahn geltenden Prüfungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Die antragstellende Person erhält ein Zeugnis über das Ergebnis der Eignungsprüfung und im Falle des endgültigen Nichtbestehens zeitnah einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Eignungsprüfung wird der antragstellenden Person Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(4) Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden; den Termin bestimmt die Laufbahnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Laufbahnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

### § 8 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Ist die antragstellende Person durch Erkrankung oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände gehindert, die Eignungsprüfung oder einen Prüfungsteil an-

zutreten, hat sie die Hinderungsgründe unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall auf Verlangen ein personal- oder amtsärztliches Gutachten, beizubringen.

(2) In besonderen Fällen kann die antragstellende Person mit Genehmigung der Laufbahnordnungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auch von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht begonnen. Die Laufbahnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle legt fest, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher neuen Aufgabenstellung der Prüfungsteil nachgeholt wird und entscheidet, ob bereits erbrachte Teile der Eignungsprüfung zu wiederholen sind. Die im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteils zuvor bereits vollständig erbrachten Prüfungsarbeiten müssen nicht wiederholt werden. Eine unterbrochene mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

(4) Wird ein Prüfungsteil aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen versäumt, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit aus anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen abgebrochen, ist sie zu bewerten; eine ebenso abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden.

(5) Wenn die antragstellende Person bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung, kann die antragstellende Person durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle je nach der Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung als nicht bestanden angeordnet wird oder ob die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden gilt. Wird erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung bekannt, dass die antragstellende Person bei der Erbringung eines im Rahmen der Eignungsprüfung erforderlichen Leistungsnachweises getäuscht hat, kann die Laufbahnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle je nach Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung nachträglich als nicht bestanden bewerten und das Ergebnis entsprechend berichtigen oder die Eignungsprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären und den Anerkennungsbescheid einziehen. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die Laufbahnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zu treffen.“

## 10. Der bisherige § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Tätigkeit in den Aufgaben der angestrebten Laufbahn in einer oder mehreren Ausbildungsstellen jeweils unter Anleitung und Verantwortung einer qualifizierten Inhaberin oder eines qualifizierten Inhabers der angestrebten Laufbahnbefähigung.“

higung. Die berufspraktische Tätigkeit kann durch theoretische Ausbildungsanteile ergänzt werden.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben. Er darf höchstens drei Jahre dauern. Die zuständige Behörde vergleicht auf der Grundlage der einschlägigen Laufbahn-, Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsverordnungen die Inhalte, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, mit den Qualifikationen und Erfahrungen der antragstellenden Person und regelt die Durchführung des Anpassungslehrgangs. Insbesondere sind die Dauer des Lehrgangs und die Inhalte, die noch vermittelt werden müssen, zu bestimmen. Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten; hiervon abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Der Anpassungslehrgang kann verlängert werden, soweit die auf Grund von Erkrankungszeiten oder aus anderen zwingenden Gründen verursachten Ausfallzeiten in der für die Fortsetzung des Anpassungslehrgangs verbleibenden Zeit nicht mehr kompensiert werden können.

(4) Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Bewertung erfolgt gemäß § 28 Laufbahngesetz. Bei mehreren Lehrgangsabschnitten wird am Ende des Anpassungslehrgangs ein Gesamtergebnis gebildet. Die zuständige Behörde legt die Gewichtung der einzelnen Lehrgangsabschnitte zur Bildung des Gesamtergebnisses in Abhängigkeit von deren Bedeutung für die nach den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erforderlichen Fächer fest. Der Anpassungslehrgang ist erfolgreich durchlaufen, wenn

die Leistungen der antragstellenden Person in jedem Lehrgangsabschnitt mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Die Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs werden durch Vertrag zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die zuständige Behörde, und der antragstellenden Person festgelegt. Die antragstellende Person befindet sich während des Anpassungslehrgangs in einem öffentlich-rechtlichen Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis, welches durch das als Anlage 1 beigefügte Vertragsmuster näher geregelt wird. Eine Verpflichtung, den Anpassungslehrgang zu vergüten, besteht nicht. Der Anpassungslehrgang endet, außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit, vorzeitig auf Antrag oder wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der antragstellenden Person der Fortführung entgegenstehen.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die antragstellende Person erhält ein Zeugnis über das Ergebnis des Anpassungslehrgangs und im Falle des Nichtbestehens zeitnah einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Anpassungslehrgangs wird der antragstellenden Person Akteneinsicht gewährt.“

11. Der bisherige § 8 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Entscheidung über den Antrag ist der antragstellenden Person innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei der zuständigen Behörde oder beim Einheitlichen Ansprechpartner eingeht. Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien hemmt den Fristlauf nicht.“

c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die schriftliche Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Anerkennung von einer Ausgleichsmaßnahme abhängig gemacht, muss die Begründung Informationen

1. zu dem Niveau der verlangten und dem Niveau der bestehenden Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. zu den wesentlichen Qualifikationsdefiziten nach § 4 sowie den Gründen, aus denen diese Qualifikationsdefizite nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,

3. zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 5, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Falle einer Eignungsprüfung

sowie im Fall eines Wahlrechts eine Aufforderung zur Ausübung dieses Rechts enthalten. Die Laufbahnbefähigung wird in diesem Fall erst mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausgleichsmaßnahme erworben.

(3) Im Falle einer Anerkennung der Qualifikation als Laufbahnbefähigung oder der Gewährung eines partiellen Zugangs gemäß § 2a ist in der schriftlichen Mitteilung darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.

(4) Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Anerkennungsvoraussetzungen (§ 2) nicht erfüllt sind,
2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,
3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die antragstellende Person sich ihnen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht unterzogen hat oder
4. die antragstellende Person wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbar gewichtiger Gründe für das Beamtenverhältnis ungeeignet ist.

Mit dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Eignungsprüfung oder den nicht erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs ist zugleich der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung abgelehnt.“

12. Der bisherige § 9 wird § 11 und wie folgt gefasst:

### „§ 11 Erwerb der Laufbahnbefähigung, Berufsbezeichnung

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Befähigung für die jeweilige Laufbahn erworben, in Fällen des partiellen Zugangs verbunden mit einer Einschränkung im Sinne des § 2a. Über den Erwerb der Befähigung ist der antragstellenden Person eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 auszuhändigen.

(2) Wenn mit der Qualifikation nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis verbunden ist, eine reglementierte Berufsbezeichnung zu führen, wird diese Befugnis mit dem erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens erworben. Abweichend von Satz 1 muss die Berufstätigkeit in Fällen des partiellen Zugangs nach § 2a unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats, soweit möglich mit deutscher Übersetzung, ausgeübt werden. Die Berufsbezeichnung lässt die für die jeweilige Laufbahn zu führende Amtsbezeichnung unberührt.“

13. Der bisherige § 10 wird § 12 und die Wörter „obersten Dienstbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

14. Der bisherige § 11 wird § 13.

15. Die Anlage 1 (zu § 9 Absatz 5) wird wie folgt gefasst:

Muster des Vertrags zur Regelung der Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs

### Vertrag

Zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch .....,

und

Frau/Herrn .....,

geboren am .....,

wohnhaft .....,

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1

Frau/Herrn ..... wird für die Zeit vom ..... bis zum ..... Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinne des § 9 der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU) die ihm/ihr noch fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahn ..... [oder] für die Ämter ..... im Rahmen der Laufbahn ..... (partieller Zugang gemäß § 2a VO Laufbahnbefähigung EU) [nicht Zutreffendes streichen] zu erwerben. Dadurch entsteht ein öffentlich-rechtliches Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis.

#### § 2

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Tätigkeit in den Aufgaben der Laufbahn ..... in einer oder mehreren Ausbildungsstellen jeweils unter Anleitung und Verantwortung einer qualifizierten Inhaberin oder eines qualifizierten Inhabers der Laufbahnbefähigung (Ausbildungsleitung). Er kann durch theoretische Ausbildungsanteile ergänzt werden.

(2) Frau/Herrn ..... fehlen bisher die folgenden Qualifikationen:

.....

.....

.....

Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist der Erwerb dieser Qualifikationen.

Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Frau/Herr ..... sich die fehlenden Qualifikationen in sachgerechter Form aneignen kann.

(3) Frau/Herr ..... kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.

#### § 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

#### § 4

Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von Frau/Herrn ..... der Fortführung entgegenstehen.

#### § 5

Frau/Herr ..... hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen; sie oder er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

#### § 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

[oder]

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt in Höhe von mtl. .... € wird gewährt.

Berlin, .....

.....  
Teilnehmerin oder Teilnehmer des Anpassungslehrgangs

.....  
Vertreterin oder Vertreter des Landes Berlin

16. Die Anlage 2 (zu § 11 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

Muster der Bescheinigung über den Erwerb der Laufbahnbefähigung auf Grund des Unionsrechts

#### Bescheinigung

über den Erwerb der Laufbahnbefähigung  
durch Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG<sup>1</sup>

Auf Grund des § 11 Absatz 1 der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU)<sup>2</sup> wird bescheinigt, dass Frau/Herr ....., geboren am ..... in .....,

auf Grund folgender Qualifikationsnachweise und ggf. folgender Bescheinigungen über erworbene Berufserfahrungen und/oder folgender Bescheinigungen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden,  
.....  
.....

..... [Die Bezeichnungen der Qualifikationsnachweise und Bescheinigungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, 6 und 7 der VO Laufbahnbefähigung EU sind anzuführen.]

[ggf.:] und

nach Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 6 VO Laufbahnbefähigung EU) [oder]

nach erfolgreichem Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs (§ 9 VO Laufbahnbefähigung EU) [oder]

nach erfolgreichem Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs (§ 9 VO Laufbahnbefähigung EU) und Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 6 VO Laufbahnbefähigung EU) [nicht Zutreffendes streichen]

die Befähigung für die Laufbahn ..... [oder]

die Befähigung für die Ämter ..... im Rahmen der Laufbahn ..... [nicht Zutreffendes streichen]

erworben hat.

Senatsverwaltung für .....

Berlin, .....

Unterschrift/Dienstsiegel

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)

<sup>2</sup> Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU) vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch < *Fundstelle redaktionell ergänzen* >

## **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### a. Allgemeines

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, im Folgenden: „die Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), in das Berliner Beamtenrecht umgesetzt.

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben, ausüben wollen (Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie). Den Mitgliedstaaten der europäischen Union werden die Vertragsstaaten des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie Staaten, mit denen entsprechende Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geschlossen worden sind (derzeit die Schweiz), gleichgestellt. Die Richtlinie garantiert Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates den Zugang zu einem reglementierten Beruf und seine Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben, unter denselben Voraussetzungen wie Inländern. Sie dient damit der Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Änderungen der Richtlinie betreffen unter anderem die Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen sowie die Betrauung des jeweiligen Einheitlichen Ansprechpartners, der aufgrund der Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006) in den Bundesländern eingerichtet wurde, mit der Entgegennahme und Weitergabe von Anträgen und Unterlagen im Anerkennungsverfahren. Durch die Änderungen werden ein einfacherer Zugang zur Anerkennung und raschere Verfahren ermöglicht, wodurch die Hürden für den Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat sinken und die Mobilität der beruflich Qualifizierten erhöht wird.

Zu zwei wesentlichen Neuerungen der Richtlinie, zum Vorwarnmechanismus und zum Europäischen Berufsausweis, hat die EU-Kommission am 25.06.2015 eine Durchführungsverordnung veröffentlicht (Durchführungsverordnung EU 2015/983 der Kommission vom 24.06.2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG). Die Durchführungsverordnung ist zum 18. Januar 2016 in Kraft getreten.

Die Umsetzung der Richtlinie in das Berliner Beamtenrecht erfordert Änderungen des Laufbahngesetzes (LfbG), des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU). Das vorliegende Mantelgesetz beinhaltet alle erforderlichen Neuregelungen für das Beamtenrecht.

Gegenstand der VO Laufbahnbefähigung EU ist die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung für die jeweiligen Laufbahnen des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin. Die Einstellungsverfahren und die Einstellungsvoraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis bleiben unberührt. Die Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgt unabhängig von einer Einstellung und begründet keinen Anspruch darauf. Die Einstellungsbedingungen gelten für Deutsche und für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedsstaaten gleichermaßen. Insbesondere ist der Leistungsgrundsatz zu beachten.

#### b. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes und der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung ist zwingend notwendig, da die Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU von den Mitgliedstaaten umsetzen sind.

#### c. Zu den einzelnen Vorschriften

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des Laufbahngesetzes)**

## **Zu Nr. 1 (Änderung des § 23)**

### **Zu § 23 Absatz 1**

Der Hinweis auf den Grundsatz der automatischen Anerkennung (ehemals § 23 Absatz 1 Satz 2 LfbG) wurde aus redaktionellen Gründen entfernt. Ein entsprechender Hinweis ist in der auf Grundlage des § 23 LfbG erlassenen Verordnung enthalten.

### **Zu § 23 Absatz 3**

Die Regelung des neu eingefügten Absatz 3 setzt die Verpflichtung aus Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG um, einen Einheitlichen Ansprechpartner zwecks Vereinfachung des Verfahrens vorzusehen (vgl. insbesondere auch Erwägungsgrund Nr. 30 der Richtlinie 2013/55/EU). Absatz 3 ermöglicht die Abwicklung der Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Dienstrecht über den Einheitlichen Ansprechpartner Berlin. Dieser fungiert als Verfahrenslotse zwischen den antragstellenden Personen und den zuständigen Stellen. Die Verfahrensvorschriften dafür sind im Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin geregelt. Die Voraussetzungen der Anerkennung sind jedoch weiterhin ausschließlich von der zuständigen Stelle zu prüfen.

### **Zu § 23 Absatz 4**

Mit dem neuen Absatz 4 wird der in dem neuen Artikel 56a der Richtlinie geregelte, so genannte „Vorwarnmechanismus“ in das Berliner Beamtenrecht umgesetzt.

Der Vorwarnmechanismus sieht eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an andere Mitgliedstaaten über ein elektronisches System für den Austausch von Informationen, das „Internal Market Information System“ (IMI), vor. Die Datenübermittlung soll dem Schutz der Bürger vor Berufsangehörigen, denen die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten durch nationale Behörden oder Gerichte ganz oder teilweise untersagt wurde oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt wurden (Artikel 56a Abs. 1 und 2 der Richtlinie), sowie vor Personen, die versucht haben, sich mit Hilfe gefälschter Berufsqualifikationsnachweise eine Berufsanerkennung zu verschaffen (Artikel 56a Abs. 3 der Richtlinie), dienen. In Erwägungsgrund Nummer 29 der Richtlinie 2013/55/EU wird zur Begründung der neuen Regelung angeführt, dass die Richtlinie 2005/36/EG dazu beitrage, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Die Regelung des Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie über den Umgang mit Personen, die versucht haben, sich mit Hilfe von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Berufsanerkennung zu verschaffen, ist als generelle Regelung konzipiert und betrifft Angehörige aller Berufe.

Die Regelung des Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie, die sich auf die Fälle der Untersagung oder Beschränkung der Berufsausübung bezieht, betrifft zurzeit nur die in Artikel 56a Absatz 1 ausdrücklich genannten Berufe (Gesundheitsberufe, u.a. Human- und Tiermedizin, Krankenpflege, Hebammen sowie Apothekerinnen und Apotheker, außerdem Erzieherinnen und Erzieher). Auch in den Fällen des Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie können jedoch beamtete Personen betroffen sein, da es im Land Berlin beispielsweise beamtete Ärztinnen und Ärzte gibt.

Die Regelung zum Vorwarnmechanismus muss in das Berliner Landesrecht umgesetzt werden. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrensrechts erfolgt eine Umsetzung von in europäischen Rechtsakten bestimmten Mitteilungspflichten zwar grundsätzlich schon durch die bestehenden Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit (§§ 8a bis

8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in der Berliner Verwaltung). Angesichts des erheblichen Eingriffs, den der Vorwarnmechanismus für die Betroffenen darstellt, sowie aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz wird jedoch eine ausdrückliche, die allgemeinen Regelungen der §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelung als erforderlich angesehen.

Für das Beamtenrecht wird vorgesehen, eine Regelung zum Vorwarnmechanismus in § 23 Laufbahngesetz aufzunehmen. § 23 LfbG n.F. enthält einen Verweis auf die entsprechende Neuregelung des BQFG Bln. (Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016, GVBl. S 226), die auf einem bundesweiten Muster-Änderungsgesetzentwurf zum BQFG beruht.

Da es sich bei der Auslösung einer Vorwarnung um einen erheblichen Grundrechtseingriff handelt, ist es notwendig, dafür in § 23 LfbG mit dem Verweis auf § 13b BQFG Bln eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Eine Umsetzung im Rahmen der Verordnung Laufbahnbefähigung EU reicht nicht aus.

Mit der Geltung des BQFG Bln ergeben sich für das Laufbahnrecht insbesondere folgende Regelungen:

1. Die im Rahmen des Vorwarnmechanismus zuständigen Behörden sind durch die Mitgliedstaaten zu benennen (vgl. Artikel 23 Absatz 1 der Durchführungsverordnung EU 2015/983 der Kommission vom 24.06.2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG) und werden in § 13b BQFG Bln. benannt.

Gemäß § 13b BQFG Bln ist für die Entgegennahme eingehender Warnungen die Anerkennungsbehörde zuständig; für die Übermittlung und Bearbeitung ausgehender Warnungen ist dagegen die Behörde oder das Gericht zuständig, die beziehungsweise das die Ausübung des Berufes untersagt oder beschränkt hat oder das die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt hat. Die Zuständigkeit der die Entscheidung treffenden Stelle ist erforderlich, da Artikel 56a der Richtlinie für die Datenübermittlung eine sehr kurze Frist von nur drei Kalendertagen vorsieht, die nur auf diesem Weg möglicherweise eingehalten werden kann. Gemäß § 20 BQFG Bln, der jedoch im Beamtenrecht keine Anwendung findet, sind für die Übermittlung und Bearbeitung von Warnungen auch die Anerkennungsbehörden zuständig, solange die für die Zuständigkeit der Gerichte erforderliche bundesgesetzliche Regelung noch nicht in Kraft getreten ist.

Für das Beamtenrecht waren in § 23 Absatz 4 LfbG weitere, § 13b BQFG ergänzende Zuständigkeitsregelungen zu treffen.

§ 23 Absatz 4 Satz 3, erster Halbsatz LfbG legt fest, dass nicht nur die die Entscheidung treffende Stelle, sondern stets auch die Anerkennungsbehörde die Warnungen auf Grund von Artikel 56a der Richtlinie übermitteln und bearbeiten kann, sobald sie von dem der Warnung zugrundliegenden Sachverhalt Kenntnis erlangt.

Zudem war es wegen der bisher nicht geregelten gerichtlichen Zuständigkeit erforderlich, mit der Regelung in § 23 Absatz 4 Satz 3, zweiter Halbsatz LfbG auch für die Fälle eine behördliche Zuständigkeit zu normieren, in denen die Behörde die Entscheidung nicht selbst trifft und es sich bei ihr auch nicht um die Anerkennungs-

behörde handelt. Denkbar sind beispielsweise Fälle, in denen wegen einer Dienstpflichtverletzung ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird. Dann wäre auch ein behördliches Disziplinarverfahren einzuleiten, aber zunächst auszusetzen (vgl. § 22 Disziplinargesetz Berlin). Eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr würde dann unmittelbar zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führen (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Beamtenstatusgesetz). Denkbar ist auch, dass die Beamtin oder der Beamte einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis mit einem Antrag auf Entlassung zuvorkommt. In beiden Fällen könnte das behördliche Disziplinarverfahren dann nicht mehr abgeschlossen werden. Es muss sichergestellt werden, dass in diesem Fall auch dann eine Vorwarnung übermittelt wird, wenn keine gerichtliche Zuständigkeit für die Übermittlung von Vorwarnungen besteht.

2. Die Fristen nach Artikel 56a Absatz 2, 3 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG beginnen bereits, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt, da sie dem frühestmöglichen Schutz der Betroffenen dienen. In Anerkennung der besonders hohen Schutzbedürftigkeit gerade von Patienten sowie von jungen Menschen, die Kindertagesstätten, Schulen und ähnliche Einrichtungen zur Erziehung und zur Beschulung besuchen, war deren Schutz gegen das Interesse jener Personen abzuwägen, die durch die Auslösung des Vorwarnmechanismus in ihrer beruflichen Existenz betroffen sein können. Die Abwägung räumt den schutzbedürftigen Personen den Vorrang gegenüber dem Interesse der Berufsangehörigen an einer unberührten beruflichen Existenz ein. Das heißt, dass die Vorwarnung bereits dann ausgelöst wird, wenn zwar noch keine rechts- oder bestandskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt, aber eine bereits vollziehbare Entscheidung. Um diesen Zustand nur solange wie unbedingt erforderlich bestehen zu lassen, verpflichtet Artikel 56a der Richtlinie die zuständigen Stellen dazu, unverzüglich die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten über die Geltungsdauer und Aufhebung von Vorwarnungen zu unterrichten.
3. § 13b Absatz 1 BQFG BlN legt fest, dass die Warnungen auch in Fällen verschickt werden müssen, in denen die Berufsqualifikation im Inland erworben wurde (vgl. auch § 2 Absatz 2 BQFG BlN).
4. Die Warnungen sowie entsprechende Änderungsmitteilungen werden nicht nur an die anderen Mitgliedstaaten, sondern auch an die anderen Bundesländer übermittelt. Diese Verpflichtung folgt nicht aus der Richtlinie, da diese nur zwischenstaatliches Recht regeln kann. Der Regelungs- und Schutzbedarf der Vorwarnung erstreckt sich jedoch auch auf die anderen Bundesländer als Adressaten.

## **Zu Nr. 2 (Änderung des § 23a)**

§ 23a LfbG ist wegen der Regelung des § 23 Absatz 4 LfbG n.F. aus Gründen der Vollständigkeit ebenfalls um einen Verweis auf die Regelung des BQFG BlN zum Vorwarnmechanismus zu ergänzen.

## **Zu Nr. 3 (Änderung des § 28)**

Die Regelung des § 28 LfbG zur Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst und damit die Verwendung anderslautender Bewertungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen aufgrund länderübergreifender Regelungen oder Vereinbarungen zugelassen. Das erfasst auch die bisher in Satz 3 („Die

Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Ausbildung und Prüfung im Amtsanwaltsdienst.“) geregelte Benotung im Amtsanwaltsdienst. Der bisherige Satz 3 kann entfallen.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)**

Die Änderung in § 88 LBG ist aus Gründen des Personalaktenrechts erforderlich.

§ 88 LBG regelt die Erteilung von Auskünften aus der Personalakte. Auskünfte an Dritte sind grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Rechtsakte der Europäischen Union, insbesondere Verordnungen und Richtlinien, beinhalten teilweise Regelungen zum Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten. Für diese europäische Verwaltungszusammenarbeit enthalten §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), das über § 1 Absatz 1 VwVfG Bln auch im Land Berlin gilt, allgemeine Regelungen zur Hilfeleistung zwischen Behörden. Diese regeln die Grundsätze der gegenseitigen Amtshilfe und des Datenaustauschs. Hinsichtlich Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Reichweite der Zusammenarbeit nehmen sie unmittelbar Bezug auf die Rechtsakte der Europäischen Union und setzen diese damit um. Entsprechende – die Mitgliedstaaten bindende – Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit enthalten beispielsweise Art. 50, 56 und 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Danach sind unter bestimmten Voraussetzungen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen sowie über die vollständige oder teilweise Untersagung der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten zu unterrichten. Somit kann es auf Grund des bindenden Gemeinschaftsrechts erforderlich sein, den Behörden anderer Mitgliedstaaten auch Personalaktendaten zu offenbaren. Für derartige Fälle ermöglicht der neu einzufügende § 88 Absatz 2a LBG Bln durch Verweis auf die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die ihrerseits auf die europäischen Rechtsakte Bezug nehmen, die Offenbarung von Personalaktendaten ohne Einwilligung der Betroffenen. Der Grundsatz der Personalaktenvertraulichkeit (§ 50 Satz 3 BeamStG) tritt insoweit zurück.

Aus der Stellung des neuen Absatz 2a folgt, dass stets die Regelung des Absatz 3 zu beachten ist, die Auskunft also auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken ist.

Soweit unionsrechtlich vorgegeben, erfolgt die Weitergabe der Daten unter Nutzung des „Internal Market Information System“ (IMI), eines elektronischen Systems für den Austausch von Informationen. Die IMI-Verordnung enthält Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Datensicherheit und zu den Rechten der Betroffenen. Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung)**

### **Zu Nr. 2 (Änderung des § 1)**

#### **Zu § 1**

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und enthält Definitionen der für die Anwendung der Verordnung wesentlichen Begriffe.

#### **Zu § 1 Absatz 1**

Da die Richtlinie nicht nur auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar ist, bestimmt Absatz 1, dass die Verordnung außer für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – hiermit sind auch deutsche Staatsbürger erfasst, die ihre Qualifikation in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben – auch für Staatsangehörige der

Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Staaten, mit denen entsprechende Abkommen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geschlossen worden sind, Anwendung findet. In Absatz 1 Satz 2 wird der Begriff des „Qualifikationsstaats“ eingeführt, da dies die Verständlichkeit der Verordnung erhöht. In Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die automatische Anerkennung nach Art. 21 ff. der Richtlinie unberührt bleibt, so dass die verschiedenen ärztlichen und fachärztlichen sowie tierärztlichen Berufe, Krankenschwestern und -Pfleger, Hebammen, Apothekerinnen und Apotheker auf Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung anerkannt werden. Soweit entsprechende Qualifikationen Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, bedarf es insoweit keines weiteren Anerkennungsverfahrens. Überprüft werden in diesen Fällen nur die über die Grundbefähigung hinausgehenden zusätzlichen laufbahnrechtlichen Anforderungen. Ebenfalls unberührt bleibt die Anerkennung von Berufserfahrung als Nachweis für erforderliche allgemeine, kaufmännische oder fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Artikeln 16 ff. der Richtlinie bei bestimmten, in Anhang IV der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten aus Gewerbe und verarbeitender Industrie, Handel und Dienstleistungen.

#### Zu § 1 Absatz 3

Die Definition des Begriffs „Berufsqualifikationen“ entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie.

#### Zu § 1 Absatz 4

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist die jeweilige Laufbahnordnungsbehörde im Sinne des § 3 LfbG.

### **Zu Nr. 3 (Änderung des § 2)**

#### Zu § 2

§ 2 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung.

#### Zu § 2 Absatz 1

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff der „Qualifikationsnachweise“ erläutert. Dieser umfasst Befähigungs- und Ausbildungsnachweise i.S. des Artikels 11 der Richtlinie. Neu ist der aus Klarstellungsgründen eingefügte Zusatz, dass es sich bei der vorhandenen Berufsqualifikation um eine solche für den öffentlichen Dienst handeln muss.

Neu ist auch, dass die Qualifikationsnachweise der antragstellenden Person nach der Neufassung der Richtlinie nun nicht mehr ein bestimmtes Qualifikationsniveau bescheinigen müssen (Wegfall des Mindestqualifikationsniveaus).

Zwar ordnet Artikel 11 der Richtlinie die verschiedenen Berufsqualifikationen weiterhin bestimmten Niveaus zu. Künftig ist jedoch grundsätzlich in jedem Fall – unabhängig davon, welchem Niveau die Qualifikation des Antragstellers entspricht – ein Anerkennungsverfahren durchzuführen. Denn nach Artikel 13 und 14 der Richtlinie sind die Berufsqualifikationen ungeachtet des unter Umständen erheblichen Niveauunterschieds zu der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung grundsätzlich – gegebenenfalls erst nach erfolgreich absolvierte Ausgleichsmaßnahme – anzuerkennen.

Die Definition des „reglementierten Berufs“ entspricht der Legaldefinition in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie.

## Zu § 2 Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie um. Danach gilt bei Berufen, die in anderen Mitgliedstaaten nicht reglementiert sind, die Sonderregelung, dass für den Erwerb der Laufbahnbefähigung entweder bereits Berufserfahrung oder der Abschluss einer reglementierten Ausbildung vorliegen muss. Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 5 mit der Änderung, dass gemäß den Vorgaben der geänderten Richtlinie nun nicht mehr eine zweijährige, sondern bereits eine einjährige vollzeitig oder entsprechend länger in Teilzeit ausgeübte Berufstätigkeit ausreichend ist.

## Zu § 2 Absatz 3

Bei einem Unterschied von 4 Niveaustufen, d.h. wenn die erworbene Berufsqualifikation dem Qualifikationsniveau des Artikel 11 Buchstabe a) entspricht, während eine unter Artikel 11 Buchstabe e) einzustufende Ausbildung (Masterabschluss, vgl. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2013/55/EU) gefordert wird, kann die Anerkennung verweigert werden (vgl. Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie). Dies setzt Absatz 3 um.

## Zu § 2 Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 12 der Richtlinie um, indem er enumerativ benennt, welche Nachweise den in Absatz 1 genannten Qualifikationsnachweisen gleichgestellt sind.

## Zu § 2 Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 6.

## Zu § 2 Absatz 6

Die Regelung zu den Sprachkenntnissen (ehemals Absatz 7) war anzupassen.

Die Anerkennung der Qualifikation eröffnet unmittelbar den Berufszugang (vgl. Art. 4 der Richtlinie 2005/36/EG). Art. 53 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass Berufsan gehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen müssen. Eine Überprüfung der Sprachkenntnisse hat danach erst nach der Überprüfung der beruflichen Qualifikation aber noch vor dem tatsächlichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens stattzufinden (Art. 53 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG). Das gleiche Prozedere gilt für die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen/Anpassungslehrgängen – gemäß Art. 3 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG ist ein Anpassungslehrgang die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt.

Voraussetzung für die Überprüfung der Sprachkenntnisse ist, dass der auszuübende Beruf entweder Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat oder – im Fall anderer Berufe – dass erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass die antragstellende Person im Hinblick auf die angestrebte Tätigkeit über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt (Artikel 53 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG).

## **Zu Nr. 4 (Ergänzung der Verordnung um einen neuen § 2a)**

Der neue Artikel 4f der Richtlinie sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen partiellen Berufszugang vor. Mit § 2a dieser Verordnung wird auch für das Laufbahnrecht diese Möglichkeit geschaffen. Dies betrifft Fälle, in denen einerseits ein erhebliches Qualifikationsdefizit mit der Konsequenz einer nahezu vollständig erforderlichen Nachqualifizierung vorliegt, andererseits aber eine beschränkte Berufsausübung bezogen auf die anerken-

nungsfähigen Qualifikationsteile möglich erscheint (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/55/EU).

Laufbahnrechtlich kann sich eine solche beschränkte Berufsausübung nicht in einer nur teilweise zuzuerkennenden Laufbahnbefähigung ausdrücken, da im Dienstrecht vom Grundsatz einer unteilbaren Befähigung für alle Ämter der Laufbahn ausgegangen wird. Jedoch lässt sich der Gedanke einer partiellen Berufsausübung auch bei Zuerkennung einer vollen Laufbahnbefähigung in das Laufbahnrecht übertragen. Zu prüfen ist, ob es innerhalb der Laufbahn (für die die volle Befähigung erworben wird) Aufgabenfelder und daran geknüpfte Ämter gibt, die sich nach der Struktur der Laufbahn ohne Weiteres von den übrigen Ämtern abgrenzen lassen und zugleich der Berufstätigkeit im Herkunftsland entsprechen. Ist eine solche Beschäftigungsmöglichkeit identifiziert, sind sowohl Befähigungsanerkennung als auch Ämterbegrenzung vorzunehmen

### **Zu Nr. 5 (Änderung des § 3)**

#### **Zu § 3**

§ 3 regelt wie bisher das Antragsverfahren.

#### **Zu § 3 Absatz 1**

Absatz 1 regelt, an welche Stelle der Antrag auf Anerkennung zu richten ist. Gemäß dem neuen Artikel 57a Absatz 1 und 4 der Richtlinie muss das Antragsverfahren leicht aus der Ferne und elektronisch und auch über den jeweiligen Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Dies wurde nun berücksichtigt. Der Einheitlichen Ansprechpartner fungiert als Verfahrenslotse; er leitet den Antrag an die zuständige Stelle weiter (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 30 der Richtlinie 2013/55/EU). Die Verfahrensvorschriften dafür sind im Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) enthalten, das im Rahmen der Änderung des BQFG Bln gleichermaßen geändert wird. In diesem Zusammenhang soll § 23 LfbG eine ergänzende Bestimmung erhalten, die die Abwicklung der Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen im Dienstrecht über den Einheitlichen Ansprechpartner Berlin ermöglicht.

Entscheidend ist, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung weiterhin bei der Laufbahnordnungsbehörde verbleibt.

#### **Zu § 3 Absatz 2**

§ 3 Absatz 2 n.F. setzt Artikel 50 der Richtlinie um. Gemäß Artikel 50 der Richtlinie können die Behörden bei der Zulassung zu einem reglementierten Beruf die in Anhang VII der Richtlinie aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die bisher in Nr. 8 geregelte Verpflichtung, im Antrag mit anzugeben, welche Tätigkeit angestrebt wird (Absatz 1 Satz 1 n.F.), ergibt sich nicht aus der Richtlinie. Sie wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen eingefügt. Absatz 2 Satz 2 regelt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

#### **Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1-3**

Die Nummern 1-3 entsprechen der bisherigen Regelung. Die Vorlage eines Lebenslaufs ist in der Richtlinie nicht explizit vorgesehen. Die Regelung erleichtert jedoch das Verwaltungsverfahren. Die Vorlage eines Nachweises über die Staatsangehörigkeit ist in der Richtlinie explizit vorgesehen.

Für die Begriffsbestimmung der Qualifikationsnachweise im Sinne der Nummer 3 wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen. Anhang VII der Richtlinie sieht die Vorlage von Qualifikationsnachweisen und ggf. Bescheinigungen zur Berufserfahrung explizit vor.

#### Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4

Nummer 4 entspricht der bisherigen Regelung. Halbsatz 2 legt fest, dass die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein darf. Das korrespondiert mit Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie, der festlegt, dass die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d) genannten Bescheinigungen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Der Begriff „Herkunftsstaat“ sollte aus Gründen der Rechtsklarheit durch den Begriff „Qualifikationsstaat“ ersetzt werden. Die Richtlinie unterscheidet zwischen „Mitgliedstaat, aus dem die Person mit der fremden Staatsangehörigkeit kommt“ und „Herkunftsmitgliedstaat“ (vgl. Anh. VII der Richtlinie). „Herkunftsmitgliedstaat“ ist der Staat, in dem die Qualifikation erworben wurde (vgl. Artikel 1 der Richtlinie).

#### Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5

Der Nachweis ist für die Zuordnung zu der der Berufsqualifikation am ehesten entsprechenden Laufbahn erforderlich. Der Begriff „Herkunftsstaat“ sollte aus Gründen der Rechtsklarheit durch den Begriff „Qualifikationsstaat“ ersetzt werden.

#### Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6

Anhang VII der Richtlinie sieht die Vorlage von Qualifikationsnachweisen und ggf. Bescheinigungen zur Berufserfahrung explizit vor.

#### Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7

Die Regelung resultiert aus der durch die geänderte Richtlinie neu geschaffenen Möglichkeit, im Rahmen festgestellter Qualifikationsdefizite zu überprüfen, ob diese durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, ausgeglichen werden (Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie).

#### Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8

Die Verpflichtung, im Antrag mit anzugeben, ob die Anerkennung bereits bei einer anderen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland beantragt wurde, wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgenommen, da im Falle einer bereits erfolgten Anerkennung keine erneute Gleichwertigkeitsprüfung nach dieser Verordnung erforderlich ist.

#### Zu § 3 Absatz 3

Der neue Absatz 3 ersetzt die bisherige Regelung des Absatzes 2 Nr. 7. Damit wird Artikel 50 in Verbindung mit Ziffer 1 b) Absatz 2 des Anhangs VII der Richtlinie umgesetzt. Gemäß Anhang VII Ziffer 1 b) Absatz 2 der Richtlinie können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates den Antragsteller auffordern, Informationen zu seiner Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der im betreffenden Staat geforderten Ausbildung gemäß Artikel 14 erheblich abweicht. Gemäß dieser Regelung müssen die zuständigen Behörden sich gegebenenfalls selbst an die einschlägigen Stellen des Staates, in dem die Qualifikation erworben wurde, wenden.

#### Zu § 3 Absatz 4

Der neue Absatz 4 setzt Artikel 57a Absatz 1 der Richtlinie um, der zwar grundsätzlich die elektronische Abwicklung aller Verfahren und Formalitäten vorsieht, allerdings können später im Fall begründeter Zweifel und nur in dem gebotenen Umfang beglaubigte Kopien verlangt werden; die Verfahrensfristen verlängern sich dadurch jedoch nicht (Artikel 57a

Absatz 4 der Richtlinie). Deshalb ist grundsätzlich die Vorlage einfacher Kopien ausreichend, auch bezüglich der beglaubigten Übersetzungen (vgl. Absatz 4 Satz 3). Hierdurch wird die elektronische Antragstellung per E-Mail mit Anlagen erleichtert.

#### Zu § 3 Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie um. Die Norm entspricht der bislang in § 8 Absatz 1 enthaltenen Regelung und wird nun wegen des Sachzusammenhangs bei den Vorschriften zum Antragsverfahren geregelt. Entscheidend ist, dass fehlende Unterlagen innerhalb eines Monats nachgefordert werden.

Gemäß dem neuen Artikel 57a der Richtlinie beginnt die Verfahrensfrist nach Artikel 51 der Richtlinie zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag entweder bei einem Einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der zuständigen Behörde eingereicht wird (vgl. Artikel 57a Absatz 4 der Richtlinie).

#### Zu § 3 Absatz 6

Neben der Möglichkeit, beglaubigte Kopien anzufordern, besteht zusätzlich auch die Möglichkeit, von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsache zu verlangen, dass die Ausübung des Berufes nicht auf Grund eines disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde. Damit wird der in Artikel 50 der Richtlinie neu eingefügte Absatz 3a umgesetzt.

Berechtigte Zweifel können sich im Einzelfall beispielsweise aus den Angaben und vorgelegten Unterlagen (z.B. Hinweise auf Fälschungen, Auffälligkeiten im Lebenslauf) oder auch der Nichtvorlage von Unterlagen ergeben; die möglichen Anknüpfungspunkte sind vielfältig und können je nach den aus der Durchführung der Verfahren gewonnenen Erfahrungswerten in den Behörden variieren. In jedem Fall muss ein konkreter Anlass für Zweifel bestehen; dagegen sollen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung routinemäßige Anfragen ohne konkreten Anlass nach Artikel 50 Absatz 3a der Richtlinie unzulässig sein.

### Zu Nr. 6 (Änderung des § 4)

#### Zu § 4

§ 4 regelt das Verfahren zur Bewertung der Qualifikationsnachweise.

Ausgangspunkt der Gleichwertigkeitsprüfung ist stets die Zuordnung der vorgelegten Qualifikationsnachweise zu einer Laufbahn; dabei kommt es darauf an, welcher Laufbahn die Berufsqualifikation am ehesten entspricht. Im Anschluss ist anhand eines Vergleichs zwischen den Voraussetzungen der jeweiligen Laufbahn und der vorgelegten Nachweise festzustellen, ob ein Qualifikationsdefizit besteht.

Dabei ist die Eingruppierung der Qualifikationsnachweise in eines der insgesamt fünf verschiedenen Qualifikationsniveaus des Artikels 11 der Richtlinie für die Frage der Vergleichbarkeit von entscheidender Bedeutung. Diese fünf Niveaus sind daher Anknüpfungspunkt für einen wertenden Vergleich. Sie ordnen die allgemeinen und beruflichen Bildungen und erleichtern die Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.

#### Zu § 4 Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 14 der Richtlinie um und legt fest, wann von einem Qualifikationsdefizit auszugehen ist, welches Voraussetzung für die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme (§ 5 dieser Verordnung) ist.

Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 entsprechen mit einigen redaktionellen Anpassungen der bisherigen Regelung.

Neu ist, dass eine kürzere Ausbildungsdauer gemäß den Vorgaben der geänderten Richtlinie – anders als bisher – für sich gesehen kein Qualifikationsdefizit mehr begründet. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 regelt den Sonderfall des Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie, dass die Laufbahnbefähigung mehrere reglementierte Berufe eines anderen Mitgliedstaats umfasst bzw. sonst ein umfassenderes Tätigkeitsfeld abdeckt.

Absatz 2 Satz 2 enthält zum besseren Verständnis die Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie entnommene Definition des Begriffs der „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“.

#### Zu § 4 Absatz 3

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie. Sie entspricht mit einigen Ergänzungen dem bisherigen Absatz 2. Danach besteht die Möglichkeit, ein Qualifikationsdefizit durch Berufserfahrung sowie durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, ganz oder teilweise auszugleichen.

Der Begriff des lebenslangen Lernens umfasst nach der Legaldefinition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe I) der Richtlinie jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung und nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann. Je nach Beruf könnte dies beispielsweise eine berufsbegleitende Weiterbildung oder Zusatzausbildung, ein Praktikum, ein Sprachkurs oder auch eine ehrenamtliche Tätigkeit sein.

Entscheidend ist die förmliche Anerkennung durch Zertifikat, Zeugnis, differenzierte Teilnahmebescheinigung oder dergleichen durch eine dafür zuständige Stelle.

#### Zu Nr. 7 (Änderung des § 5)

##### Zu § 5 Absatz 1

§ 5 regelt – wie bisher – die Maßnahmen zum Ausgleich von Qualifikationsdefiziten. Grundsätzlich besteht ein Wahlrecht zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang.

##### Zu § 5 Absatz 2

§ 5 Absatz 2 legt Ausnahmen vom Wahlrecht fest.

Auf der Grundlage des geänderten Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie waren Anpassungen erforderlich. Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten, in bestimmten Fällen eine der beiden Ausgleichsmaßnahmen bzw. die erfolgreiche Teilnahme an beiden Ausgleichsmaßnahmen verbindlich vorzuschreiben. Dies wird mit dem neu gefassten Absatz 2 umgesetzt.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen der Regelung des bisherigen Absatz 2. Für die Frage, inwieweit die Ausübung eines bestimmten Berufs eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert, ist der Inhalt der Ausbildung ein besonders wichtiges Kriterium (vgl. Urteil des EuGH vom 7. September 2006, Az C-149/05). Somit kann beispielsweise bei einer Laufbahn, die den Abschluss eines

rechtswissenschaftlichen Studiums voraussetzt, davon ausgegangen werden, dass sie eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert. Für die Feststellung, inwieweit Beratung oder Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und ständiger Bestandteil der betreffenden beruflichen Tätigkeit ist, ist insbesondere auf die normale Praxis in dem betreffenden Beruf abzustellen (EuGH a.a.O.). Die Tätigkeit im allgemeinen Verwaltungsdienst nach einem rechtswissenschaftlichen Studium erfüllt beide Kriterien. Damit gibt es für den Erwerb der Laufbahnbefähigung in diesem Fall kein Wahlrecht, sondern es ist in jedem Fall eine Eignungsprüfung abzulegen.

Die neuen Regelungen in Absatz 2 Satz 2 Nummern 2 und 3 sowie Absatz 3 betreffen Fälle, in denen die Niveauunterschiede zwischen der bestehenden Qualifikation und der erforderlichen Qualifikation sehr groß sind. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn für den Erwerb der Laufbahnbefähigung eine dem Niveau des Artikel 11 Buchstabe d) entsprechende Qualifikation (Bachelorabschluss, vgl. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2013/55/EU) erforderlich ist, die Qualifikation der antragstellenden Person aber nur dem Niveau des Artikel 11 Buchstabe b) entspricht.

### **Zu Nr. 8 (Änderung des § 6)**

#### **Zu § 6**

§ 6 enthält wie bisher Regelungen zur Eignungsprüfung und dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie sieht vor, dass die Einzelheiten der Durchführung der Eignungsprüfung und die Rechtstellung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat von den dort zuständigen Behörden festgelegt werden.

#### **Zu § 6 Absatz 1**

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie definierten Zweck der Eignungsprüfung. Auch wenn die Kenntnisse der deutschen Sprache nicht im Rahmen des Anerkennungs-, sondern erst im Rahmen eines möglichen späteren Einstellungsverfahrens überprüft werden dürfen (vgl. Artikel 53 der Richtlinie), dürfte es der Eignungsprüfung immanent sein, dass sie in deutscher Sprache durchgeführt wird.

Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung.

Absatz 1 Satz 3 trägt der neuen Regelung des Artikel 14 Absatz 7 der Richtlinie Rechnung, nach der die antragstellende Person zur Vermeidung langer Wartezeiten die Möglichkeit erhalten muss, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der behördlichen Entscheidung, ihr eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen (Artikel 14 Absatz

7 der Richtlinie). Da den antragstellenden Personen grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang offensteht (Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn bei bestehendem Wahlrecht davon abhängen, wann das Wahlrecht ausgeübt wird. Die Ausübung des Wahlrechts ist an keine bestimmte Form oder Frist gebunden.

#### Zu § 6 Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit. Die für die Durchführung von Laufbahnprüfungen zuständigen Stellen sind für die Durchführung der Eignungsprüfung besonders geeignet, da sie in der Prüfung des regelmäßig verlangten Prüfungsstoffs erfahren sind. Die Regelung in Absatz 2 Satz 3 entspricht der bisher in Absatz 6 enthaltenen Regelung. Sie lässt die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Eignungsprüfung auf den Bund und andere Länder auf Grund entsprechender Verwaltungsvereinbarungen zu. Gedacht ist insbesondere an solche Einzelfälle, in denen im Land Berlin vergleichbare Laufbahnprüfungen nicht regelmäßig durchgeführt werden.

#### Zu § 6 Absatz 3

Der neu gefasste Absatz 3 regelt, wie bisher die Absätze 3 und 4, die Inhalte der Prüfung.

Mit Urteil vom 7. März 2002 (Az C-145/99) hat der EuGH ausgeführt, dass der konkrete Inhalt einer Eignungsprüfung im Einzelfall festgelegt wird, nachdem die Qualifikationen und die Erfahrung der antragstellenden Person, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausbildung erhalten hat, Punkt für Punkt mit der Liste der für den betroffenen Beruf als unverzichtbar angesehenen Sachgebiete verglichen wurde.

Gemäß dem weitgehend unveränderten Artikel 3 Absatz h) der Richtlinie hat die zuständige Behörde vor Durchführung der Prüfung ein Verzeichnis der Sachgebiete, in denen ein Qualifikationsdefizit besteht, zu erstellen. Zur Klarstellung wurde diese Verpflichtung nun mit in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Die Eignungsprüfung hat sich auf Sachgebiete zu erstrecken, die für die Durchführung der Prüfung zuständige Behörde aus dem Verzeichnis auswählt und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist (vgl. Artikel 3 Buchstabe h) Unterabsatz 3 der Richtlinie).

#### Zu § 6 Absatz 4 bis 8:

Die Absätze 4 bis 8 regeln weitere Einzelheiten der Prüfung. Absatz 8 dient der Erleichterung des Verfahrens in Fällen, in denen im Land Berlin Vorbereitungsdienste und Laufbahnprüfungen durchgeführt werden.

### **Zu Nr. 9 (Ergänzung der Verordnung um einen neuen § 7 und um einen neuen § 8)**

§ 7 regelt gemäß der Vorgabe des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie die Bewertung, das Bestehen und die Wiederholung der Eignungsprüfung.

§ 8 enthält Regelungen zu den bei Verhinderung, Rücktritt oder Versäumnis sowie Täuschung und Ordnungsverstößen eintretenden Rechtsfolgen.

### **Zu Nr. 10 (Änderung des § 7, nun § 9)**

§ 9 bestimmt auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Richtlinie die Einzelheiten hinsichtlich des Anpassungslehrgangs.

### Zu § 9 Absatz 1

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Anlehnung an die Legaldefinition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Richtlinie, mit der deutlicher wird, dass es sich bei dem Anpassungslehrgang bereits um die Ausübung der Berufstätigkeit handelt. Eine theoretische Zusatzausbildung ist erforderlich, wenn die vorhandenen Defizite nicht durch die berufspraktische Tätigkeit ausgeglichen werden können. Sie besteht aus geeigneten Fortbildungsmaßnahmen.

Für die Zusatzausbildung bietet sich der Besuch von Veranstaltungen des allgemeinen Fortbildungsprogramms an; gegebenenfalls erfolgt auch eine Teilnahme an Veranstaltungen bestehender Vorbereitungsdienste. Welche Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der bestehenden Qualifikationsdefizite zu entscheiden.

### Zu § 9 Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zu Inhalt und Dauer des Anpassungslehrgangs. Entsprechend der Zielsetzung des Anpassungslehrgangs, bei dem es um den Ausgleich der zuvor festgestellten Qualifikationsdefizite geht, sind Inhalt und Dauer des Lehrgangs jeweils individuell zu bestimmen.

Satz 2 beschränkt in Umsetzung des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie die Dauer des Lehrgangs auf maximal drei Jahre. Im Interesse der antragstellenden Personen sieht Satz 6 eine Verlängerungsmöglichkeit bei durch Ausfallzeiten auf Grund von Erkrankung oder anderen zwingenden Gründen bedingter Gefährdung des Ausbildungsziels vor.

Satz 5 nimmt eine zeitliche Beschränkung der Dauer der Anpassungsmaßnahme bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst vor. Bei den Lehrämtern können jedoch, gerade auch im Interesse der einen Antrag stellenden Personen an einer beruflichen Gleichstellung, zeitlich umfänglichere Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden, um eine Gleichstellung mit einem Berliner Lehramt erreichen zu können. Daher wird Satz 5 insoweit mit § 5 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin harmonisiert.

### Zu § 9 Absatz 4

Absatz 4 regelt die Bewertung des Lehrgangs und legt fest, wann dieser erfolgreich durchlaufen wurde.

### Zu § 9 Absatz 5

Absatz 5 konkretisiert die Rechtsstellung der Personen, die einen Anpassungslehrgang absolvieren, und bleibt weitgehend unverändert.

Der Anpassungslehrgang ist kein Arbeitsverhältnis und auch keine den Vorbereitungsdiensten oder Verwaltungsausbildungen vergleichbare reglementierte Ausbildung mit vorgeschriebenen fachtheoretischen und berufspraktischen Ausbildungsabschnitten, sondern ein auf die jeweiligen individuellen Defizite zugeschnittenes Ausbildungsverhältnis eigener Art, dessen Rahmenbedingungen durch Vertrag geregelt werden. Der Mustervertrag ist der Verordnung als Anlage 1 beigefügt. Anlage 1 bleibt – bis auf redaktionelle Änderungen – unverändert (s.u. Anlage 1).

Zur Klarstellung wird nun in Satz 3 geregelt, dass keine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung während des Anpassungslehrgangs besteht.

## **Zu Nr. 11 (Änderung des § 8, nun § 10)**

### **Zu § 10**

§ 10 enthält insbesondere Vorgaben für die Entscheidung über Anerkennungsanträge.

#### **Zu § 10 Absatz 1**

Die Regelung des bisherigen Absatz 1 a.F. befindet sich nun bei den Regelungen zum Antragsverfahren (§ 3 Absatz 5). Die Regelung in Absatz 1 n.F. entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 und 2.

Die Fristenregelung bleibt unverändert; sie ergibt sich aus Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie kann die regelmäßig dreimonatige Frist in Fällen, die in Titel III Kapitel I und II der Richtlinie geregelt sind, um einen Monat verlängert werden. Diese Verordnung betrifft die Anerkennung nach den allgemeinen Bestimmungen in Titel III Kapitel I. Dem Wortlaut der Richtlinie ist nicht zu entnehmen, dass in diesen Fällen nur im Einzelfall eine Verlängerung um einen Monat möglich wäre. Also kann – wie bisher – von der Option der Verlängerung auf vier Monate Gebrauch gemacht werden. In den Fällen des Titels III Kapitel II und III der Richtlinie beträgt die Frist wie bisher drei Monate (vgl. § 8 Absatz 1 Satz 2 n.F. dieser Verordnung).

Absatz 1 n.F. stellt nun zusätzlich klar, ab wann die Frist zur Entscheidung über den Antrag zu laufen beginnt. Die Regelung geht zurück auf den neuen Artikel 57a der Richtlinie, der in Absatz 4 festlegt, dass die Verfahrensfrist des Artikel 51 der Richtlinie ab dem Zeitpunkt läuft, in dem ein Bürger seinen Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem Einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der zuständigen Behörde einreicht, und dass eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente gilt.

#### **Zu § 10 Absatz 2**

Nach Artikel 51 Absatz 3 der Richtlinie (nicht geändert) müssen gegen die Entscheidung über die Anerkennung Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können. Demgemäß stellt Absatz 2 nun klar, dass die schriftliche Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Absatz 2 Satz 2 n.F. regelt, welche Informationen in der Begründung enthalten sein müssen. Danach muss die Begründung – auf der Grundlage des in Artikel 14 der Richtlinie neu eingefügten Absatzes 6 – mehr Informationen enthalten als bisher.

#### **Zu § 10 Absatz 3**

Absatz 3 bleibt mit Ausnahme einer redaktionellen Ergänzung unverändert. Die Anerkennung bewirkt eine Gleichstellung mit Personen, die in Berlin die Laufbahnbefähigung erworben haben, in Bezug auf den Zugang zum öffentlichen Dienst (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie), lässt aber die Einstellungsverfahren und die Einstellungsvoraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis unberührt.

## **Zu Nr. 12 (Änderung des § 9, nun § 11)**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie bewirkt die Anerkennung der Berufsqualifikationen, dass die begünstigten Personen berechtigt sind, in Deutschland den Beruf, für den sie qualifiziert sind, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben. Sie erhalten hierzu eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 dieser Verordnung.

Der neu eingefügte Absatz 2 beruht auf den Regelungen in Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 4f Absatz 5 der Richtlinie, wonach die mit der Anerkennung erworbene Erlaubnis zur Berufsausübung auch die Erlaubnis zum Führen einer gegebenenfalls dazugehörigen reglementierten Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats umfasst, sofern es sich nicht um einen Fall des partiellen Berufszugangs handelt. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass eine etwaige, für die jeweilige Laufbahn zu führende Amtsbezeichnung davon unberührt bleibt.

### **Zu Nr. 15 und 16 (Änderung der Anlagen 1 und 2)**

Die Änderung der Anlagen erfolgte aus redaktionellen Gründen.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

##### d) Beteiligungen

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (DGB, dbb) sind beteiligt worden. Hauptpersonalrat und Hauptschwerbehindertenvertretung wurden im Wege der freigestellten Stellungnahme beteiligt.

##### 1. Zu Art. 2 (§ 88 LBG – neuer Absatz 2a)

Sowohl dem DGB als auch dem HPR wird nicht eindeutig klar, wie die beabsichtigte Regelung in der praktischen Umsetzung aussehen soll; insbesondere aus welchen Anlässen und in welchem Umfang Daten übermittelt werden können. Es wird angeregt, zur Unterrichtung der Betroffenen eine Regelung analog Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG einzufügen und eine datenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen. Der Anregung konnte nicht gefolgt werden - der neu einzufügende § 88 Abs. 2a LBG legt fest, dass es zulässig ist, Personalaktendaten ohne Einwilligung der Beamten im Wege der Auskunft zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von Mitteilungs- und Auskunftspflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit (§§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in der Berliner Verwaltung) erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Unterrichtung der Betroffenen ergibt sich bereits aus § 8d Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in der Berliner Verwaltung. So erfolgt beispielsweise in den Fällen einer Datenübermittlung auf der Grundlage des Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG bzw. der in Umsetzung der Richtlinie ergangenen nationalen Bestimmungen auch die dort vorgesehene Unterrichtung der Betroffenen.

##### 2. Zu Art. 3 Nr. 3 Buchstabe f (§ 2 Abs. 6 VO Laufbahnbefähigung EU)

Sowohl dem DGB als auch dem HPR stellt sich die Frage, wer die Sprachkenntnisse überprüft und wer den Umfang der nötigen Sprachkenntnisse festlegt. Eine Überprüfung von Sprachkenntnissen ist nur unter den in Art. 53 der Richtlinie genannten engen Voraussetzungen (Auswirkungen auf die Patientensicherheit oder erhebliche und konkrete Zweifel daran, dass die Sprachkenntnisse für die berufliche Tätigkeit ausreichen) vorgesehen. Diese erfolgt durch die im Anerkennungsverfahren zuständige Behörde. Der Umfang

der nötigen Sprachkenntnisse ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anhand der angestrebten beruflichen Tätigkeit zu bestimmen.

### 3. Zu Art. 3 Nr. 6 (§ 4 Abs. 3 VO Laufbahnbefähigung EU)

Die Regelung wird an sich ausdrücklich begrüßt. Der DGB und der HPR sehen in der Regelung die Möglichkeit einer mittelbaren Diskriminierung von Inländer/-innen, denen im Rahmen des derzeitigen Laufbahnrechts eine entsprechende Anerkennung von inländischen Qualifikationen und lebenslangem Lernen nicht zukommt. Die Möglichkeit wird nicht gesehen – die Gefahr einer mittelbaren Inländerdiskriminierung besteht nicht. Ein Ausgleich von Qualifikationsdefiziten durch im Rahmen der bisherigen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen wird in der praktischen Anwendung nur in sehr geringem Umfang in Betracht kommen.

### 4. Zu Art. 3 Nr. 8 (§ 6 Abs. 3 Satz 5 VO Laufbahnbefähigung EU)

Der DGB und der HPR gelangen zu der Auffassung, dass eine Mitteilung spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung keinen ausreichenden Zeitraum darstelle, um sich auf eine Prüfung vorzubereiten. Dem Einwand kann nicht gefolgt werden – in dem innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu erstellenden Bescheid zum Ergebnis der Qualifikationsprüfung (§ 10 der Verordnung) sind bereits die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung mitzuteilen (§ 10 Abs. 2 der Verordnung). Die Information über die Prüfungsgebiete erfolgt somit bereits vor der formellen Ladung.

### 5. Zu Art. 3 Nr. 9 (§ 8 Abs. 1 VO Laufbahnbefähigung EU)

Der HPR sieht die Schwierigkeit darin, *vorab* in geeigneter Form nachzuweisen, dass eine Teilnahme an der Eignungsprüfung aus nicht zu vertretenden Umständen nicht möglich sein wird. Dieser Einwand hat überzeugt – das Wort „vorab“ wird durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

### 6. Zu Art. 3 Nr. 9 (§ 8 Abs. 5 VO Laufbahnbefähigung EU)

Sowohl der DGB als auch der HPR regen an, in Bezug auf die umfangreichen Regelungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung auf bestehende Laufbahn- und Prüfungsordnungen zu verweisen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die detaillierten Regelungen dienen der Transparenz und Rechtsklarheit; die antragstellenden Personen sollen sich anhand der Verordnung umfassend über die das Anerkennungsverfahren betreffenden Regelungen informieren können.

### 7. Zu Art. 3 Nr. 10 (§ 9 VO Laufbahnbefähigung EU)

Der DGB und der HPR teilen die Ansicht, dass mit dieser Regelung enorme Hürden aufgebaut werden, die letztlich zu einem kompletten Scheitern der im Gesetzentwurf beabsichtigten Verbesserung der Mobilität von EU-Bürgern führen könnten. Begründet wird deren Standpunkt insbesondere mit der überwiegend bei den antragstellenden Personen bestehenden Notwendigkeit, den Weg über einen Anpassungslehrgang zu gehen. Da der Anpassungslehrgang ausdrücklich nicht vergütet wird (§ 9 Abs. 5), ist dieser Weg jedoch in der Praxis nicht oder nur sehr schwer realisierbar. Diesem Einwand konnte durch die nunmehr in § 9 Abs. 5 gefundene Regelung „Eine Verpflichtung, den Anpassungslehrgang zu vergüten, besteht nicht.“ insoweit entsprochen werden.

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 Folgendes beschlossen:

Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorgelegten Vorlage Nr. R-1032/2016 über das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates - über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Laufbahnrecht zu.

**B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Eine Auswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes weder unmittelbar noch mittelbar verbunden.

**D. Gesamtkosten:**

Keine

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mehrausgaben, die dadurch entstehen, dass der Anpassungslehrgang durch die Laufbahnordnungsbehörden nach § 9 Abs. 5 VO Laufbahnbefähigung EU vergütet werden kann, sind nicht abschätzbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass wie in der Vergangenheit praktiziert ein Entgelt für den Anpassungslehrgang nicht gezahlt werden wird.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Aussagekräftiges Datenmaterial zum Antragsverfahren auf Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung liegt nicht vor. Daher kann eine Kosteneinschätzung zum personellen Aufwand aufgrund der Antragsbearbeitung nicht abgegeben werden.

Berlin, den 10.01.2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....  
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....  
Senator für Inneres und Sport

## Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

### I. Gegenüberstellung der Gesetzesexte

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist</b></p>	<p><b>Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ....</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p><b>Bewerberinnen und Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p><b>Bewerberinnen und Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b></p>
<p>(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung erworben werden.</p> <p>(2) Einzelheiten über den Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Grund der Richtlinie nach Absatz 1 regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, erworben werden.</p> <p>(2) Einzelheiten über den Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Grund der Richtlinie nach Satz 1 regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, abgewickelt werden; die Prüfung und Entscheidung erfolgt jedoch durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.</p> <p>(4) Der Vorwarnmechanismus richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. § 13b Absatz 1 bis 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständig für die Übermittlung und Bearbeitung von Warnungen im Binnenmarkt-Informations-System (IMI) ist neben den in § 13b des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin genannten Stellen auch die für die Anerkennung einer Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung zuständige Behörde sowie im Falle eines behördlichen Disziplinarverfahrens die für disziplinarrechtliche Entscheidungen zuständige Behörde, wenn die Warnung eine der folgenden Entscheidungen betrifft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Disziplinargesetzes,</li> </ol>

	<p>2. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn das Disziplinarverfahren wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes nicht zu Ende geführt wird oder,</p> <p>3. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn die Beamtin oder der Beamte auf eigenen Antrag gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird und das Disziplinarverfahren voraussichtlich zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis geführt hätte.</p>
<b>§ 23a</b>  <b>Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin</b>	<b>§ 23a</b>  <b>Anwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin</b>
Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung.	Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13b Absatz 1 bis 6 (Vorwarnmechanismus) und des § 17 (Statistik) keine Anwendung.
<b>§ 28</b>  <b>Bewertungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen</b>	<b>§ 28</b>  <b>Bewertungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen</b>
<p>Für die Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten vorzusehen:</p> <p>sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,</p> <p>gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,</p> <p>befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,</p> <p>ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,</p> <p>mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,</p> <p>ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.</p> <p>Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Ausbildung und</p>	<p>Für die Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind, soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, folgende Noten vorzusehen:</p> <p>sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,</p> <p>gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,</p> <p>befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,</p> <p>ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,</p> <p>mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,</p> <p>ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.</p> <p>Zur Bildung der Prüfungsnoten können, soweit nicht länderübergreifende Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen, die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.</p>

Prüfung im Amtsanwaltsdienst.	
<b>Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>	<b>Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes ...</b>
<b>§ 88 LBG Bln</b>  <b>Vorlage und Auskunft an Dritte</b>	<b>§ 88 LBG Bln</b>  <b>Vorlage und Auskunft an Dritte</b>
<p>(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.</p> <p>(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Soweit die Auskunft nicht mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erfolgt, sind ihr oder ihm der Inhalt und die Empfängerin oder der Empfänger der Auskunft schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis geprüft wird.</p>	<p>(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, soweit die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Ärztinnen und Ärzten, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.</p> <p>(2) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der oder des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Soweit die Auskunft nicht mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erfolgt, sind ihr oder ihm der Inhalt und die Empfängerin oder der Empfänger der Auskunft schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2a) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zur Erfüllung von Mitteilungs- und Auskunftspflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach den §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung zulässig, auch Personalaktendaten im Wege der Auskunft zu übermitteln; dies gilt auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.</p> <p>(3) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, deren erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis geprüft wird.</p>
<b>Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung vom 13. Januar 2009 (VO Laufbahnbefähigung EU) in Kraft getreten am 28.01.2009 (GVBl. S. 14)</b>	<b>Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung vom 13. Januar 2009 (VO Laufbahnbefähigung EU) in Kraft getreten am 28.01.2009 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes ....</b>
<b>Inhaltsübersicht</b>  § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen § 2 Anerkennungsvoraussetzungen	Inhaltsübersicht  § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen § 2 Anerkennungsvoraussetzungen §2a Partieller Zugang

<p>§ 3 Antrag      § 4 Bewertung der Qualifikationsnachweise      § 5 Ausgleichsmaßnahmen      § 6 Eignungsprüfung</p> <p>§ 7 Anpassungslehrgang      § 8 Bescheid      § 9 Erwerb der Laufbahnbefähigung</p> <p>§ 10 Ausführungsvorschriften      § 11 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1 zu § 7 Absatz 5      Anlage 2 zu § 9</p>	<p>§ 3 Antrag      § 4 Bewertung der Qualifikationsnachweise      § 5 Ausgleichsmaßnahmen  <b>§ 6 Zweck, Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung</b>  <b>§ 7 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Eignungsprüfung</b>  <b>§ 8 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstöße</b>      § 9 Anpassungslehrgang      § 10 Bescheid  <b>§ 11 Erwerb der Laufbahnbefähigung, Berufsbezeichnung</b>      § 12 Ausführungsvorschriften      § 13 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1 zu § 9 Absatz 5      Anlage 2 zu § 11 Absatz 1</p>
<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen</b></p>	<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen</b></p>
<p>(1) Diese Verordnung regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten auf Antrag als Laufbahnbefähigung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nummer L 255 S. 22).</p> <p>Unberührt bleibt der Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen nach Artikel 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG.</p> <p>(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist      1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,      2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder      3. jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.</p> <p>(3) Berufsqualifikation im Sinne dieser Verordnung ist eine durch Ausbildungsnachweise, Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise dokumentierte berufliche Qualifikation, die die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b oder c, Absatz 3, des Artikels 12 oder des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe b oder Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.</p> <p>(4) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste</p>	<p>(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist.      Sie gilt für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten im Sinne des Absatzes 2, die die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung im Sinne des Laufbahngesetzes anstreben, wenn ihre Berufsqualifikation in einem dieser Staaten mit Ausnahme von Deutschland erworben oder anerkannt worden ist (Qualifikationsstaat) und dort für den unmittelbaren Zugang zu einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlich ist, die der angestrebten Laufbahn vergleichbar ist.</p> <p>Unberührt bleiben der Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen in den Artikeln 21 bis 49b der Richtlinie 2005/36/EG und der Grundsatz der Anerkennung der Berufserfahrung auf Grund der Regelungen in den Artikeln 16 bis 20 der Richtlinie 2005/36/EG.</p> <p>(2) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist      1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,      2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder      3. jeder andere Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.</p> <p>(3) Berufsqualifikationen im Sinne dieser Verordnung sind Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Unterbuchstabe i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die für die Ordnung der Laufbahn zuständige Behörde (§</p>

Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Begründung eines Beamtenverhältnisses angestrebt wird.	3 Laufbahngesetz), für die die Erlangung der Laufbahnbefähigung angestrebt wird.
<b>§ 2</b> <b>Anerkennungsvoraussetzungen</b>	<b>§ 2</b> <b>Anerkennungsvoraussetzungen</b>
(1) Die Qualifikationsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um in seinem Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes zu erhalten, sind auf Antrag als Laufbahnbefähigung, die der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises entspricht, anzuerkennen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>1. sie in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,</li> <li>2. sie bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers Absatz 2 entspricht und</li> <li>3. der Ausbildungsnachweis im Vergleich zu dem entsprechenden deutschen Schulabschluss, Berufsabschluss oder der hauptberuflichen Tätigkeit weder ein zeitliches noch ein inhaltliches Defizit im Sinne des § 4 Absatz 3 aufweist.</li> </ul> <p>Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn dessen Aufnahme und Ausübung durch staatliche Rechtsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.</p> <p>(2) Für die Laufbahn des einfachen und mittleren Dienstes bedarf es eines Befähigungsnachweises</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.einer allgemeinen Schulbildung von Primär- und Sekundarniveau, der Allgemeinkenntnisse bescheinigt, oder</li> <li>2.einer sonstigen Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne des Artikels 11 Buchstabe b bis e der Richtlinie 2005/36/EG erteilt wird oder</li> <li>3.einer spezifischen Prüfung ohne vorherige Ausbildung oder</li> <li>4.der Ausübung des Berufs in einem Mitgliedstaat als Vollzeitbeschäftigung während drei aufeinanderfolgen der Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren.</li> </ol> <p>(3) Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.eines Zeugnisses, das nach Abschluss einer allgemeinbildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des Artikels 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG ist, erteilt wird und welches gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbil-</li> </ol>	
(1) Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise (Qualifikationsnachweise), die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes im öffentlichen Dienst zu erhalten, sind auf Antrag als Laufbahnbefähigung, die der Fachrichtung der Qualifikationsnachweise entspricht, anzuerkennen, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Qualifikationsnachweise in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörde ausgestellt worden sind,</li> <li>2. die Qualifikation der antragstellenden Person im Vergleich zu den im Land Berlin für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu erfüllenden Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) kein Qualifikationsdefizit im Sinne des § 4 Absatz 2 aufweist,</li> <li>b) ein Qualifikationsdefizit im Sinne des § 4 Absatz 2 aufweist, aber Ausgleichsmaßnahmen nicht zu fordern sind (§ 4 Absatz 3) oder</li> <li>c) ein Qualifikationsdefizit im Sinne des § 4 Absatz 2 aufweist, das durch erfolgreich absolvierte Ausgleichsmaßnahmen (§ 5) ausgeglichen worden ist, und</li> </ul> </li> <li>3. die antragstellende Person nicht wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbar gewichtiger Gründe für das Beamtenverhältnis ungeeignet ist.</li> </ul> <p>Reglementiert ist ein Beruf dann, wenn seine Aufnahme oder Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an das Vorliegen bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.</p>	

<p>dungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird oder</p> <p>2. eines Zeugnisses, das nach einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung erteilt wird, welches gegebenenfalls durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.</p> <p>(4) Für die Laufbahn des höheren Dienstes bedarf es eines Diploms, welches</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erteilt wird, oder</li> <li>2. nach einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erteilt wird.</li> </ol> <p>(5) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre den Beruf vollzeitlich ausgeübt, so gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend, wenn die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die Inhaberin oder der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Satz 1 gilt nicht, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung gemäß eines der Qualifikationsniveaus des Artikels 11 Buchstabe b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/ EG bestätigt.</p> <p>(6) Die vom Bund oder von einem anderen Bundesland zuerkannte Laufbahnbefähigung nach einem Verfahren auf Grund der Richtlinie nach § 1 Absatz 1 wird als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Land Berlin anerkannt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht.</p> <p>(7) Die nach Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen.</p>	<p>(2) Hat die antragstellende Person in einem Mitgliedstaat, der die Berufsausübung nicht reglementiert hat, den Beruf im öffentlichen Dienst innerhalb der letzten zehn Jahre ein Jahr lang vollzeitlich oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Qualifikationsnachweise bescheinigen, dass die antragstellende Person auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde. Die in Satz 1 genannte Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn die Qualifikationsnachweise den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigen.</p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Anerkennung einer Befähigung für Laufbahnen im Land Berlin verweigert werden, wenn die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist und der Qualifikationsnachweis der antragstellenden Person unter Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.</p> <p>(4) Einem Qualifikationsnachweis nach den Absätzen 1 bis 3 sind gleichgestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG und</li> <li>2. jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern seine Inhaberin oder sein Inhaber im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, drei Jahre Berufserfahrung in dem betreffenden Beruf besitzt und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.</li> </ol> <p>(5) Die vom Bund oder von einem anderen Bundesland zuerkannte Laufbahnbefähigung nach einem Verfahren auf Grund der Richtlinie nach § 1 Absatz 1 wird als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Land Berlin anerkannt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht.</p> <p>(6) Sprachkenntnisse können überprüft werden, wenn der auszuübende Beruf Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat oder wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass die Sprachkenntnisse für die berufliche Tätigkeit ausreichen. Eine Überprüfung von Sprachkenntnissen darf erst nach der Bewertung der Berufsqualifikation der antragstellenden Person</p>
---	--

	(§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung) vorgenommen werden und muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen. Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache ist Voraussetzung für die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen und den Erwerb der Laufbahnbefähigung.
	<b>§ 2a</b> <b>Partieller Zugang</b>
	<p>(1) Abweichend von § 2 können Qualifikationsnachweise auf Antrag im Einzelfall als Befähigung für eine Laufbahn mit der Einschränkung, dass Zugang nur für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Laufbahn gewährt wird, anerkannt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die antragstellende Person im Qualifikationsstaat ohne Einschränkung berechtigt ist, eine der Qualifikation entsprechende Berufstätigkeit auszuüben,</li> <li>2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Qualifikationsstaat und der Wahrnehmung der Aufgaben der in Betracht kommenden Laufbahn so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen dem Durchlaufen der vollständigen Ausbildung für die Laufbahn gleichkäme, und</li> <li>3. die Berufstätigkeit sich einer möglichen Tätigkeit in der Laufbahn zuordnen lässt, die objektiv von den anderen zu den Aufgaben der Laufbahn zählenden Tätigkeiten in der Weise zu trennen ist, dass diese anderen Tätigkeiten und die mit ihnen verbundenen Ämter vom Zugang zu der Laufbahn auszunehmen sind. Dafür ist zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Qualifikationsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.</li> </ul> <p>(2) In der Anerkennung ist festzustellen, für welche Ämter der Laufbahn der partielle Zugang gewährt wird. Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies rechtfertigen.</p>
<b>§ 3</b> <b>Antrag</b>	<b>§ 3</b> <b>Antrag</b>
<p>(1) Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Behörde zu richten.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Lebenslauf mit tabellarischer Darstellung des beruflichen Werdegangs,</li> <li>2. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,</li> <li>3. Qualifikationsnachweise,</li> </ol>	<p>(1) Der Antrag auf Anerkennung kann schriftlich oder elektronisch sowohl unmittelbar bei der zuständigen Behörde als auch beim Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, gestellt werden.</p> <p>(2) Im Antrag ist anzugeben, welche Tätigkeit im öffentlichen Dienst angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Lebenslauf mit tabellarischer Darstellung des beruflichen Werdegangs,</li> <li>2. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates,</li> <li>3. Qualifikationsnachweise,</li> </ol>

<p>4. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder sonstige, die Eignung infrage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,</p> <p>5. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,</p> <p>6. Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,</p> <p>7. ein Nachweis über Inhalte und Dauer der Studien und Ausbildungen in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbüchern oder in anderer geeigneter Weise; aus den Nachweisen müssen die Anforderungen, die zur Erlangung des Abschlusses geführt haben, hervorgehen, sowie</p> <p>8. eine Erklärung, welche Tätigkeit auf der Grundlage des Qualifikationsnachweises in der öffentlichen Verwaltung angestrebt wird.</p>	<p>4. Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Qualifikationsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegende berufliche Verfehlungen oder sonstige, die Eignung infrage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein,</p> <p>5. eine Bescheinigung des Heimat- oder Qualifikationsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis berechtigt,</p> <p>6. gegebenenfalls Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises,</p> <p>7. gegebenenfalls von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigungen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden,</p> <p>8. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls bei welcher Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits die Anerkennung beantragt wurde sowie ein gegebenenfalls dazu ergangener Bescheid.</p>
	<p>(3) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der absolvierten Ausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbüchern oder in anderer geeigneter Weise vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in der Lage, die Informationen vorzulegen, er sucht die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Staates, in dem die Qualifikation erworben wurde, um Übermittlung der Informationen.</p> <p>(4) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der antragstellenden Person stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Handelt es sich um fremdsprachige Unterlagen, ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen; die Übersetzung ist von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu erstellen. Die Unterlagen einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Übersetzungen sind in Kopie vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln an der Übereinstimmung der in Kopie eingereichten Unterlagen mit dem Original oder an der Richtigkeit von Angaben kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie verlangt werden.</p>

	<p>(5) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei der zuständigen Behörde oder bei dem Einheitlichen Ansprechpartner eingeht.</p> <p>(6) Bestehen berechtigte Zweifel an den Angaben der antragstellenden Person, kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine Bescheinigung der Tatsache verlangt werden, dass die Ausübung des Berufes nicht auf Grund eines disziplinarrechtlich relevanten Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung EU Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinien 2014/60/EU und 2014/67/EU (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1, 11) geändert worden ist.</p>
<b>§ 4</b> <b>Bewertung der Qualifikationsnachweise</b>	<b>§ 4</b> <b>Bewertung der Qualifikationsnachweise</b>
<p>(1) Die zuständige Behörde stellt fest, ob der Qualifikationsnachweis einer deutschen Laufbahnbefähigung zugeordnet werden kann. Anhand eines Vergleichs zwischen den Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung und der Qualifikationsnachweise stellt sie fest, ob eine kürzere Ausbildungsdauer und/oder abweichende Ausbildungsinhalte im Sinne des Absatzes 3 bestehen.</p> <p>(2) Ist beabsichtigt, der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, ist zunächst zu prüfen, ob die im Rahmen der bisherigen Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.</p> <p>(3) Ausgleichsmaßnahmen können verlangt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Dauer liegt (kürzere Ausbildungsdauer) oder</li> <li>2. die bisherige Ausbildung und der dazu gehörige Ausbildungsnachweis sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Land Berlin vorgeschrieben sind (abweichende Ausbildungsinhalte) oder</li> <li>3. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschrieben wird und sie sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.</li> </ul>	<p>(1) Die zuständige Behörde stellt fest, ob die Qualifikation der antragstellenden Person der Befähigung für eine Laufbahn des Landes Berlin zugeordnet werden kann. Sodann stellt sie anhand eines Vergleichs zwischen den Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung und der Qualifikationsnachweise fest, ob ein Qualifikationsdefizit im Sinne des Absatzes 2 besteht.</p> <p>(2) Ein Qualifikationsdefizit liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Land Berlin für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschrieben sind oder</li> <li>2. die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Qualifikationsstaat, und wenn dieser Unterschied darauf beruht, dass für den Erwerb der Laufbahnbefähigung eine besondere Ausbildung vorgeschrieben wird, welche sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den durch die Qualifikationsnachweise der antragstellenden Person abgedeckten Fächer unterscheiden.</li> </ul> <p>Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn die durch sie vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person im Hinblick auf diese Fächer im Vergleich zu der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung</p>

<p>Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der für die Laufbahnbefähigung geforderten fachtheoretischen Ausbildung aufweist.</p>	<p>geforderten Ausbildung wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist.</p> <p>(3) Wird ein Defizit festgestellt, ist zu prüfen, ob die im Anschluss an den Erwerb der Qualifikation im Rahmen der bisherigen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, das Defizit ganz oder teilweise ausgleichen können. Lebenslanges Lernen umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.</p>
<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Ausgleichsmaßnahmen</b></p>	<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Ausgleichsmaßnahmen</b></p>
<p>(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 ist die Anerkennung von einer Eignungsprüfung (§ 6) oder von der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang (§ 7) nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig zu machen.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist ein Qualifikationsnachweis für Laufbahnbefähigungen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, als Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes nur anzuerkennen, wenn eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.</p>	<p>(1) Bei Vorliegen eines Qualifikationsdefizits im Sinne des § 4, das nicht gemäß § 4 Absatz 3 ausgeglichen worden ist, ist die Anerkennung nach Wahl der antragstellenden Person von dem Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 6) oder von dem erfolgreichen Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs (§ 9) abhängig zu machen.</p> <p>(2) Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl nach Absatz 1 kann ein Qualifikationsdefizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden, wenn die antragstellende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn anstrebt, die eine genaue Kenntnis des deutschen Rechts erfordert und Beratung oder Beistand in Bezug auf das deutsche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist,</li> <li>2. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist oder</li> <li>3. über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.</li> </ol> <p>Verfügt die antragstellende Person über eine Berufsqualifikation auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, ist die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Berufsqualifikation jedoch unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann ein Qualifikationsdefizit nur durch das Bestehen einer Eignungsprüfung und das erfolgreiche Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs ausgeglichen werden.</p>

<b>§ 6</b> <b>Eignungsprüfung</b>	<b>§ 6</b> <b>Zweck, Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung</b>
<p>(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeiten, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt werden.</p> <p>(2) Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst führt die Eignungsprüfung die für die Durchführung der Laufbahnprüfung zuständige Behörde durch. Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und bei nicht geregelten Laufbahnen wird die Eignungsprüfung von der für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörde durchgeführt, die hierfür auch eine andere Behörde bestimmen kann.</p> <p>(3) Bei geregelten Laufbahnen gelten die in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsgebiete als für die Laufbahn notwendige Sachgebiete. Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und bei nicht geregelten Laufbahnen sind die Prüfungsgebiete auf Grund eines Vergleiches mit dem der Laufbahnbefähigung zugrunde liegenden Prüfungsgebieten festzulegen.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde vergleicht die für die Laufbahnbefähigung als unverzichtbar angesehenen Sachgebiete aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit den Qualifikationen und den Erfahrungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat erworben wurden. Anschließend legt die Behörde im Einzelfall, abhängig von den festgestellten fehlenden Qualifikationen, den konkreten Inhalt und Umfang der Prüfung fest. Sie kann weitere Bestimmungen zur Prüfung treffen, soweit diese Verordnung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen keine abschließenden Regelungen treffen.</p>	<p>(1) Die Eignungsprüfung ist eine in deutscher Sprache abzulegende, die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen betreffende staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeit, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn auszuüben, beurteilt wird. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass im Qualifikationsstaat bereits eine entsprechende berufliche Qualifikation vorliegt. Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung, ihr eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, oder bei bestehendem Wahlrecht spätestens sechs Monate nach Zugang der in Ausübung des Wahlrechts getroffenen Entscheidung, abzulegen. Wenn sowohl eine Eignungsprüfung als auch ein Anpassungslehrgang durchzuführen sind, wird die Eignungsprüfung erst durchgeführt, nachdem der Anpassungslehrgang erfolgreich durchlaufen wurde.</p> <p>(2) Die Eignungsprüfung wird von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Behörde oder einer von ihr bestimmten Stelle durchgeführt. Bei Laufbahnen mit Laufbahnprüfung führt die Eignungsprüfung die für die Durchführung der Laufbahnprüfung zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle durch. Die Eignungsprüfung kann auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund oder einem Land auch von einer darin bestimmten Stelle abgenommen werden.</p> <p>(3) Inhalt und Umfang der Prüfung werden in Abhängigkeit von den bestehenden Qualifikationsdefiziten festgelegt. Dazu erstellt die zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle anhand der Sachgebiete, deren Kenntnis nach den einschlägigen Laufbahn-, Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsverordnungen Voraussetzung für den Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung ist, ein Verzeichnis der Sachgebiete, die von den bisherigen Qualifikationen und Erfahrungen der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden. Sie wählt die Prüfungsgebiete aus diesem Verzeichnis aus. Die Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann weitere Bestimmungen zur Prüfung treffen, soweit diese Verordnung und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen keine abschließenden Regelungen treffen. Die antragstellende Person erhält spätestens acht Wochen vor Beginn der Prüfung eine schriftliche Mitteilung über Zeit, Ort und Ablauf der Prüfung und über die Prüfungsinhalte.</p> <p>(4) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil kann mehrere Aufsichtsarbeiten umfassen. Die nach Absatz 2 zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann weitere Prüfungsteile (zum Beispiel Aktenvortrag, Prüfungsunterricht oder praktische Prüfung) vorschreiben.</p> <p>(5) Die Prüfung wird durch eine Prüfungskommission durchgeführt, deren Mitglieder durch die nach Absatz 2 zuständige Behörde oder die von ihr bestimmte Stelle unter Berücksichtigung der zu prüfenden Fachgebiete bestellt werden. Sie besteht in der Regel aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die</p>

	<p>Prüfungskommission ist unabhängig, nicht weisungsgebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(6) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird der antragstellenden Person spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der antragstellenden Person das Ergebnis der Eignungsprüfung bekannt.</p> <p>(7) Über den Prüfungshergang ist ein Protokoll anzufertigen, das folgende Angaben zu enthalten hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,</li> <li>2. den Namen der antragstellenden Person,</li> <li>3. die Prüfungsthemen,</li> <li>4. Zeit und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile,</li> <li>5. den Verlauf der Prüfung und besondere Vorkommnisse,</li> <li>6. die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile,</li> <li>7. das abschließende Ergebnis der Eignungsprüfung.</li> </ol> <p>Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.</p> <p>(8) Bei Laufbahnen mit Laufbahnprüfung sind abweichend von den Absätzen 4 bis 7 die für die jeweilige Laufbahn geltenden Prüfungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.</p>
	<p><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Eignungsprüfung</b></p>
	<p>(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 28 Laufbahngesetz. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Sofern der schriftliche Prüfungsteil aus mehreren Aufsichtsarbeiten besteht, ist die schriftliche Prüfung bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.</p> <p>(2) Bei Laufbahnen mit Laufbahnprüfung sind abweichend von Absatz 1 die für die jeweilige Laufbahn geltenden Prüfungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die antragstellende Person erhält ein Zeugnis über das Ergebnis der Eignungsprüfung und im Falle des endgültigen Nichtbestehens zeitnah einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Eignungsprüfung wird der antragstellenden Person Ein-</p>

	<p>sicht in die Prüfungsakten gewährt.</p> <p>(4) Im Falle des Nichtbestehens kann die Eignungsprüfung einmal wiederholt werden; den Termin bestimmt die Laufbahnnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Laufbahnnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstöße</b></p>
	<p>(1) Ist die antragstellende Person durch Erkrankung oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände gehindert, die Eignungsprüfung oder einen Prüfungsteil anzu treten, hat sie die Hinderungsgründe unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis, im Zweifelsfall auf Verlangen ein personal- oder amtsärztliches Gutachten, beizubringen.</p> <p>(2) In besonderen Fällen kann die antragstellende Person mit Genehmigung der Laufbahnnordnungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auch von einer bereits angetretenen Prüfung zurücktreten.</p> <p>(3) Bei Verhinderung oder Rücktritt nach den Absätzen 1 und 2 gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht begonnen. Die Laufbahnnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle legt fest, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher neuen Aufgabenstellung der Prüfungsteil nachgeholt wird und entscheidet, ob bereits erbrachte Teile der Eignungsprüfung zu wiederholen sind. Die im Rahmen des schriftlichen Prüfungsteils zuvor bereits vollständig erbrachten Prüfungsarbeiten müssen nicht wiederholt werden. Eine unterbrochene mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.</p> <p>(4) Wird ein Prüfungsteil aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen versäumt, gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit aus anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen abgebrochen, ist sie zu bewerten; eine ebenso abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden.</p> <p>(5) Wenn die antragstellende Person bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst gegen die Ordnung verstößt, wird die Fortsetzung der Prüfung nur unter Vorbehalt gestattet. Bei einer erheblichen Störung der Ordnung, insbesondere des ordnungsgemäßigen Ablaufs einer Prüfung, kann die antragstellende Person durch die Prüferin oder den Prüfer oder die Aufsichtsperson sofort von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden. Nach Anhörung der oder des Betroffenen entscheidet die Laufbahnnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle je nach der Schwere des Verstoßes darüber, ob die Wiederholung der Prüfungsleistung oder der nachträgliche Ausschluss von der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung als nicht bestanden angeordnet wird oder ob die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden gilt. Wird erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung bekannt, dass die antragstellende Person bei der Erbringung eines im Rahmen der Eignungsprüfung erforderlichen Leistungsnachweises getäuscht hat, kann die Laufbahnnordnungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle je nach Schwere des Verstoßes die Prüfungsleistung</p>

	nachträglich als nicht bestanden bewerten und das Ergebnis entsprechend berichtigen oder die Eignungsprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären und den Anerkennungsbescheid einziehen. Die Maßnahme ist innerhalb eines Monats, nachdem die Laufbahnoordinationsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat und innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zu treffen.
<b>§ 7</b> <b>Anpassungslehrgang</b>	<b>§ 9</b> <b>Anpassungslehrgang</b>
(1) Ein Anpassungslehrgang vermittelt die Aufgaben der angestrebten Laufbahn unter der Verantwortung einer qualifizierten Inhaberin oder eines qualifizierten Inhabers der angestrebten Laufbahnbefähigung. Er kann mit einer Zusatzausbildung einhergehen.  (2) Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs obliegen der zuständigen Behörde, die hierfür auch eine andere Behörde bestimmen kann.  (3) Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben. Er darf höchstens drei Jahre dauern. Die konkreten Inhalte und die konkrete Dauer werden unter Berücksichtigung der fehlenden Qualifikationen im Hinblick auf die Erfordernisse der jeweiligen Laufbahn von der zuständigen Behörde festgelegt.	(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Tätigkeit in den Aufgaben der angestrebten Laufbahn in einer oder mehreren Ausbildungsstellen jeweils unter Anleitung und Verantwortung einer qualifizierten Inhaberin oder eines qualifizierten Inhabers der angestrebten Laufbahnbefähigung. Die berufspraktische Tätigkeit kann durch theoretische Ausbildungsanteile ergänzt werden.  (2) Durchführung und Organisation des Anpassungslehrgangs obliegen der zuständigen Behörde, die hierfür auch eine andere Behörde bestimmen kann.  (3) Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Ausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben. Er darf höchstens drei Jahre dauern. Die zuständige Behörde vergleicht auf der Grundlage der einschlägigen Laufbahn-, Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsverordnungen die Inhalte, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, mit den Qualifikationen und Erfahrungen der antragstellenden Person und regelt die Durchführung des Anpassungslehrgangs. Insbesondere sind die Dauer des Lehrgangs und die Inhalte, die noch vermittelt werden müssen, zu bestimmen. Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten; hiervon abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Der Anpassungslehrgang kann verlängert werden, so weit die auf Grund von Erkrankungszeiten oder aus anderen zwingenden Gründen verursachten Ausfallzeiten in der für die Fortsetzung des Anpassungslehrgangs verbleibenden Zeit nicht mehr kompensiert werden können.
Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten.	Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst darf der Anpassungslehrgang die Dauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschreiten; hiervon abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Der Anpassungslehrgang kann verlängert werden, so weit die auf Grund von Erkrankungszeiten oder aus anderen zwingenden Gründen verursachten Ausfallzeiten in der für die Fortsetzung des Anpassungslehrgangs verbleibenden Zeit nicht mehr kompensiert werden können.
(4) Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Zur Bewertung wird die Notenskala des § 21 des Laufbahngesetzes herangezogen.	(4) Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Bewertung erfolgt gemäß § 28 Laufbahngesetz. Bei mehreren Lehrgangsabschnitten wird am Ende des Anpassungslehrgangs ein Gesamtergebnis gebildet. Die zuständige Behörde legt die Gewichtung der einzelnen Lehrgangsabschnitte zur Bildung des Gesamtergebnisses in Abhängigkeit von deren Bedeutung für die nach den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erforderlichen Fächer fest. Der Anpassungslehrgang ist erfolgreich durchlaufen, wenn die Leistungen der antragstellenden Person in jedem Lehrgangsabschnitt mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet wurden.
Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden.	(5) Die Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs werden durch Vertrag zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die zuständige Behörde, und der Antragstellerin oder dem Antragsteller festgelegt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller befindet sich während des Anpassungslehrgangs in einem öffentlich-rechtlichen Berufsqualifikations-

<p>rechtlichen Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis, welches durch das als Anlage 1 beigelegte Vertragsmuster näher geregelt wird.</p> <p>Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag oder wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Antragstellerin oder des Antragstellers der Fortführung entgegenstehen.</p>	<p>Anerkennungsverhältnis, welches durch das als Anlage 1 beigelegte Vertragsmuster näher geregelt wird. Eine Verpflichtung, den Anpassungslehrgang zu vergüten, besteht nicht.</p> <p>Der Anpassungslehrgang endet, außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit, vorzeitig auf Antrag oder wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der antragstellenden Person der Fortführung entgegenstehen.</p> <p>(6) Die antragstellende Person erhält ein Zeugnis über das Ergebnis des Anpassungslehrgangs und im Falle des Nichtbestehens zeitnah einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid. Innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Anpassungslehrgangs wird der antragstellenden Person Akteneinsicht gewährt.</p>
<p><b>§ 8</b></p> <p><b>Bescheid</b></p>	<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Bescheid</b></p>
<p>(1) Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls gleichzeitig mit, welche Unterlagen fehlen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 beträgt die Frist drei Monate.</p> <p>Die fehlenden Qualifikationen werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält auch Informationen zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach den §§ 5 bis 7, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Falle einer Eignungsprüfung, sowie eine Aufforderung zur Ausübung eines bestehenden Wahlrechts.</p> <p>(3) Im Falle einer Anerkennung ist in der schriftlichen Mitteilung darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung</p>	<p>(1) Die Entscheidung über den Antrag ist der antragstellenden Person innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. In den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag oder ein fehlendes Dokument bei der zuständigen Behörde oder beim Einheitlichen Ansprechpartner eingeht. Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien hemmt den Fristlauf nicht.</p> <p>(2) Die schriftliche Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Anerkennung von einer Ausgleichsmaßnahme abhängig gemacht, muss die Begründung Informationen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. zu dem Niveau der verlangten und dem Niveau der bestehenden Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,</li> <li>2. zu den wesentlichen Qualifikationsdefiziten nach § 4 sowie den Gründen, aus denen diese Qualifikationsdefizite nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,</li> <li>3. zu den möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 5, insbesondere zu den Prüfungsgebieten im Falle einer Eignungsprüfung</li> </ul> <p>sowie im Fall eines Wahlrechts eine Aufforderung zur Ausübung dieses Rechts enthalten. Die Laufbahnbefähigung wird in diesem Fall erst mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausgleichsmaßnahme erworben.</p> <p>(3) Im Falle einer Anerkennung der Qualifikation als Laufbahnbefähigung oder der Gewährung eines partiell-</p>

<p>keinen Anspruch auf Einstellung begründet.</p> <p>(4) Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllt sind,</li> <li>2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,</li> <li>3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sich ihnen aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht unterzogen hat oder</li> <li>4. die Antragstellerin oder der Antragsteller wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder aus sonstigen Gründen für den Zugang zum Beamtenverhältnis nicht geeignet erscheint.</li> </ol>	<p>len Zugangs gemäß § 2a ist in der schriftlichen Mitteilung darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf Einstellung begründet.</p> <p>(4) Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anerkennungsvoraussetzungen (§ 2) nicht erfüllt sind,</li> <li>2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt wurden,</li> <li>3. die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht erfolgreich abgeschlossen worden sind oder die antragstellende Person sich ihnen aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht unterzogen hat oder</li> <li>4. die antragstellende Person wegen schwerwiegender beruflicher Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbar gewichtiger Gründe für das Beamtenverhältnis ungeeignet ist.</li> </ol> <p>Mit dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Eignungsprüfung oder den nicht erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs ist zugleich der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung abgelehnt.</p>
<p><b>§ 9</b></p> <p><b>Erwerb der Laufbahnbefähigung</b></p>	<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Erwerb der Laufbahnbefähigung, Berufsbezeichnung</b></p>
<p>Mit dem erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Befähigung für die jeweilige Laufbahn erworben. Über den Erwerb der Befähigung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung nach der Anlage 2 auszuhändigen.</p>	<p>(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Befähigung für die jeweilige Laufbahn erworben, in Fällen des partiellen Zugangs verbunden mit einer Einschränkung im Sinne des § 2a. Über den Erwerb der Befähigung ist der antragstellenden Person eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 auszuhändigen.</p> <p>(2) Wenn mit der Qualifikation nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Befugnis verbunden ist, eine reglementierte Berufsbezeichnung zu führen, wird diese Befugnis mit dem erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens erworben. Abweichend von Satz 1 muss die Berufstätigkeit in Fällen des partiellen Zugangs nach § 2a unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats, soweit möglich mit deutscher Übersetzung, ausgeübt werden. Die Berufsbezeichnung lässt die für die jeweilige Laufbahn zu führende Amtsbezeichnung unberührt.</p>
<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Ausführungsvorschriften</b></p>	<p><b>§ 12</b></p> <p><b>Ausführungsvorschriften</b></p>
<p>Die für die Ausführung dieser Verordnung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Die für die Ausführung dieser Verordnung notwendigen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p><b>§ 11</b></p>	<p><b>§ 13</b></p>

Inkrafttreten	Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
Anlage 1 zu § 7 Absatz 5	Anlage 1 zu § 9 Absatz 5
<p>Vertrag</p> <p>Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch ......., und Herrn/Frau ......., geboren am ......., wohnhaft .......,</p> <p>wird folgender Vertrag geschlossen:</p> <p>§ 1</p> <p>Herr/Frau ..... wird für die Zeit vom ..... bis zum ..... Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe g), Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG und des § 7 der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU) die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahn ..... zu erwerben, die ihm/ihr anhand eines Vergleichs zwischen den Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung und der Qualifikationsnachweise noch fehlen. Dadurch entsteht ein öffentlich-rechtliches Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis.</p> <p>§ 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben der oben genannten Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Inhaberin oder Inhabers der Laufbahnbefähigung (Ausbildungsleitung).</li> <li>(2) Der Anpassungslehrgang umfasst eine Zusatzausbildung in Form von Fortbildungsmaßnahmen, wenn die fehlenden Qualifikationen nicht im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit vermittelt werden können.</li> <li>(3) Folgende fehlende Qualifikationen wurden bei Herrn/Frau ..... festgestellt: ..... ..... .....</li> </ul> <p>Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist die Be seitigung dieser fehlenden Qualifikationen.</p>	<p>Muster des Vertrags zur Regelung der Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs</p> <p>Vertrag</p> <p>Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch ......., und Frau/Herrn ......., geboren am ......., wohnhaft .......,</p> <p>wird folgender Vertrag geschlossen:</p> <p>§ 1</p> <p>Frau/Herrn ..... wird für die Zeit vom ..... bis zum ..... Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinne des § 9 der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU) die ihm/ihr noch fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahn ..... [oder] für die Ämter ..... im Rahmen der Laufbahn ..... (partieller Zugang gemäß § 2a VO Laufbahnbefähigung EU) [nicht Zutreffendes streichen] zu erwerben. Dadurch entsteht ein öffentlich-rechtliches Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis.</p> <p>§ 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Tätigkeit in den Aufgaben der Laufbahn ..... in einer oder mehreren Ausbildungsstellen jeweils unter Anleitung und Verantwortung einer qualifizierten Inhaberin oder eines qualifizierten Inhabers der Laufbahnbefähigung (Ausbildungsleitung). Er kann durch theoretische Ausbildungsanteile ergänzt werden.</li> <li>(2) Frau/Herrn ..... fehlen bisher die folgenden Qualifikationen: ..... ..... .....</li> </ul> <p>Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist der Er werb dieser Qualifikationen.</p>

<p>Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich Herr/Frau ..... die Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 1 genannten Laufbahnbefähigung in sachgerechter Form aneignen kann.</p> <p>(4) Er/Sie kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.</p> <p><b>§ 3</b> Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.</p> <p><b>§ 4</b> Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von Herr/Frau ..... der Fortführung entgegenstehen.</p> <p><b>§ 5</b> Herr/Frau ..... hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen; sie oder er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.</p> <p><b>§ 6</b> Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.</p> <p>Berlin, den .....</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift der Teilnehmerin oder des Teilnehmers des Anpassungslehrgangs</p> <p>.....</p> <p>Vertreter/Vertreterin des Landes Berlin</p>	<p>Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Frau/Herr ..... sich die fehlenden Qualifikationen in sachgerechter Form aneignen kann.</p> <p>(3) Frau/Herr ..... kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.</p> <p><b>§ 3</b> Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.</p> <p><b>§ 4</b> Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von Frau/Herr ..... der Fortführung entgegenstehen.</p> <p><b>§ 5</b> Frau/Herr ..... hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen; sie oder er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.</p> <p><b>§ 6</b> Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt. [oder] Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt in Höhe von mtl. ... € wird gewährt.</p> <p>Berlin, .....</p> <p>.....</p> <p>Teilnehmerin oder Teilnehmer des Anpassungslehrgangs</p> <p>.....</p> <p>Vertreterin oder Vertreter des Landes Berlin</p>
<p><b>Anlage 2</b> <b>zu § 9</b></p> <p><b>Bescheinigung</b> <b>über den Erwerb der Laufbahnbefähigung auf Grund einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG<sup>1</sup></b></p> <p>Auf Grund des § 9 VO Laufbahnbefähigung EU<sup>2</sup> wird bescheinigt, dass Herr/Frau ..... geboren am .....</p> <p>auf Grund folgender Qualifikationsnachweise <sup>3)</sup></p>	<p><b>Anlage 2</b> <b>zu § 11 Absatz 1</b></p> <p><b>Bescheinigung</b> <b>über den Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG<sup>1</sup></b></p> <p>Auf Grund des § 11 Absatz 1 der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU)<sup>2</sup> wird bescheinigt, dass Frau/Herr ..... geboren am ..... in .....,</p> <p>auf Grund folgender Qualifikationsnachweise und ggf. folgender Bescheinigungen über erworbene Berufserfah-</p>

	<p>rungen und/oder folgender Bescheinigungen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden,</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>..... [Die Bezeichnungen der Qualifikationsnachweise und Bescheinigungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3, 6 und 7 der VO Laufbahnbefähigung EU sind anzuführen.]</p> <p>[ggf.:] und</p> <p>nach Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 6 VO Laufbahnbefähigung EU) [oder]</p> <p>nach erfolgreichem Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs (§ 9 VO Laufbahnbefähigung EU) [oder]</p> <p>nach erfolgreichem Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs (§ 9 VO Laufbahnbefähigung EU) und Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 6 VO Laufbahnbefähigung EU) [nicht Zutreffendes streichen]</p> <p>die Befähigung für die Laufbahn ..... [oder] die Befähigung für die Ämter ..... im Rahmen der Laufbahn ..... [nicht Zutreffendes streichen] erworben hat.</p> <p>Senatsverwaltung für .....</p> <p>Berlin, .....</p> <p>Unterschrift/Dienstsiegel</p>
<p>Erläuterungen (nicht Inhalt der Bescheinigung):</p> <p><sup>3)</sup> Die Bezeichnungen der Qualifikationsnachweise (§ 3 Absatz 2 Nummer 3, 5 bis 7 VO Laufbahnbefähigung EU) sind anzuführen.</p> <p><sup>4)</sup> Nicht Zutreffendes ist zu streichen.</p> <p><sup>5)</sup> Angabe der Art der Eignungsprüfung (§ 6 VO Laufbahnbefähigung EU).</p> <p><sup>6)</sup> Bezeichnung des Anpassungslehrgangs (§ 7 VO Laufbahnbefähigung EU).</p> <p><sup>7)</sup> Bezeichnung der jeweiligen Laufbahn einfügen.</p>	<hr/> <p><sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)</p> <p><sup>2</sup> Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO Laufbahnbefähigung EU) vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch &lt; Fundstelle redaktionell ergänzen &gt;</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### I. Gemeinschaftsrecht

#### **Durchführungsverordnung EU 2015/983 der Kommission betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG**

##### Artikel 23

###### Am Vorwarnmechanismus beteiligte Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden für die Bearbeitung von aus- und eingehenden Warnungen nach Artikel 56a Absatz 1 oder Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (2) Um sicherzustellen, dass die eingehenden Warnungen nur von den betroffenen zuständigen Behörden bearbeitet werden, beauftragt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Behörden mit der Koordinierung der eingehenden Warnungen. Diese zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Warnungen unverzüglich an die entsprechenden zuständigen Behörden weitergeleitet werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten können eine oder mehrere zuständige Behörden mit der Koordinierung der ausgehenden Warnungen beauftragen.

**Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132)**

##### Artikel 1

###### Gegenstand

Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft (im Folgenden „Aufnahmemitgliedstaat“ genannt), für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten (im Folgenden „Herkunftsmitgliedstaat“ genannt) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

Mit dieser Richtlinie werden auch Regeln über den partiellen Zugang zu einem reglementierten Beruf sowie die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Berufspraktika festgelegt.

##### Artikel 2

###### Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der

freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.

Diese Richtlinie gilt auch für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die ein Berufspraktikum außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats abgeleistet haben.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsqualifikation vorweisen können, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, die Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a gestatten. Für die Berufe in Titel III Kapitel III erfolgt diese erste Anerkennung unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen an die Ausbildung.

(3) Wurden für einen bestimmten reglementierten Beruf in einem gesonderten gemeinschaftlichen Rechtsakt andere spezielle Regelungen unmittelbar für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für durch einen Hoheitsakt bestellte Notare.

### Artikel 3 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Trifft Satz 1 dieser Begriffsbestimmung nicht zu, so wird ein unter Absatz 2 fassender Beruf als reglementierter Beruf behandelt;

b) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden;

c) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Findet Satz 1 keine Anwendung, so sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 3 den hier genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt;

d) „zuständige Behörde“: jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in der vorliegenden Richtlinie abgezielt wird;

e) „reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird;

Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden;

f) „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat;

g) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt.

Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt;

h) „Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

Um die Durchführung dieser Prüfung zu ermöglichen, erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis ne wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Einzelheiten der Durchführung der Eignungsprüfung und die Rechtsstellung des Antragstellers in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats festgelegt;

- i) „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs
  - i) die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
  - ii) Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder
  - iii) in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.
  - j) „Berufspraktikum“ ist unbeschadet des Artikels 46 Absatz 4 ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar; es kann entweder während oder nach dem Abschluss einer Ausbildung stattfinden, die zu einem Diplom führt;
  - k) „Europäischer Berufsausweis“ ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat;
  - l) „lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann;
  - m) „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ sind Gründe, die als solche in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt sind;
  - n) „Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen oder ECTS-Punkte“ ist das Punktesystem für Hochschulausbildung, das im Europäischen Hochschulraum verwendet wird.
- (2) Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I ausgeübt wird.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verbände oder Organisationen verfolgen insbesondere das Ziel der Wahrung und Förderung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf. Zur Erreichung dieses Ziels werden sie von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt; sie stellen ihren Mitgliedern einen Ausbildungsnachweis aus, gewähren, dass ihre Mitglieder die von ihnen vorgeschriebenen berufsständischen Regeln beachten und verleihen ihnen das Recht, einen Titel zu führen, eine bestimmte

Kurzbezeichnung zu verwenden oder einen diesem Ausbildungsnachweis entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Anerkennung eines Verbandes oder einer Organisation im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Kommission prüft, ob dieser Verband oder diese Organisation die Bedingungen nach Unterabsatz 2 erfüllt. Um die ordnungspolitischen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 57c in Bezug auf die Aktualisierung des Anhangs I delegierte Rechtsakte zu erlassen, wenn die Bedingungen nach Unterabsatz 2 erfüllt sind.

Sind die Bedingungen nach Unterabsatz 2 nicht erfüllt, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Ablehnung der beantragten Aktualisierung des Anhangs I.

(3) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

#### Artikel 4 Wirkungen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmemitgliedstaat ermöglicht es den begünstigten Personen, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert sind, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird partieller Zugang zu einem Beruf im Aufnahmemitgliedstaat unter den in Artikel 4f genannten Bedingungen gewährt.

#### Artikel 4f Partieller Zugang

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats gewährt auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet dieses Staates nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang begeht wird;

- b) die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm im Aufnahmemitgliedstaat zu durchlaufen, um Zugang zum ganzen reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen;
- c) die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen.

Für die Zwecke von Buchstabe c berücksichtigt die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

- (2) Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinaus geht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.
- (3) Anträge für die Zwecke der Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat werden gemäß Titel III Kapitel I und IV geprüft.
- (4) Anträge für die Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat im Zusammenhang mit Berufstätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, werden gemäß Titel II geprüft.
- (5) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 6 und Artikel 52 Absatz 1 wird die Berufstätigkeit unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats ausgeübt, sobald partieller Zugang gewährt worden ist. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaats benutzt wird. Berufsangehörige, denen partieller Zugang gewährt wurde, müssen den Empfängern der Dienstleistung eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten angeben.
- (6) Dieser Artikel gilt nicht für Berufsangehörige, für die die automatische Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa gilt.

## Artikel 11

### Qualifikationsniveaus

Für die Zwecke des Artikels 13 und des Artikels 14 Absatz 6 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

- a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt
  - i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vor-

hergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;

ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungs nachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.

b) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,

i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;

ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.

c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss

i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeit ausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;

ii) eines reglementierten Ausbildungsgangs oder — im Fall eines reglementierten Berufs — einer dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das Qualifikationsniveau nach Buchstabe b vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats beigefügt ist.

d) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber eine postsekundäre Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

e) Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl an ECTS-Punkten

ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

## Artikel 12 Gleichgestellte Ausbildungsgänge

Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 11 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind solchen Ausbildungsnachweisen Berufsqualifikationen gleichgestellt, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen. Dies gilt insbesondere, wenn der Herkunftsmitgliedstaat das Niveau der Ausbildung, die für die Zulassung zu einem Beruf oder für dessen Ausübung erforderlich ist, hebt und wenn eine Person, die zuvor eine Ausbildung durchlaufen hat, die nicht den Erfordernissen der neuen Qualifikation entspricht, aufgrund nationaler Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erworbene Rechte besitzt; in einem solchen Fall stuft der Aufnahmemitgliedstaat zur Anwendung von Artikel 13 diese zuvor durchlaufene Ausbildung als dem Niveau der neuen Ausbildung entsprechend ein.

## Artikel 13 Anerkennungsbedingungen

(1) Setzt die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs in einem Aufnahmemitgliedstaat den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen voraus, so gestattet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats den Antragstellern die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen wie Inländern, wenn sie den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten.

Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise werden in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt.

(2) Aufnahme und Ausübung eines Berufs, wie in Absatz 1 beschrieben, müssen auch den Antragstellern gestattet werden, die den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechender Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben und die im Besitz eines oder mehrerer in einem

anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind.

Die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen

- a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein;
- b) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte einjährige Berufserfahrung darf allerdings nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis, über die der Antragsteller verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.

(3) Der Aufnahmemitgliedstaat erkennt das vom Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 11 bescheinigte Ausbildungsniveau und die Bescheinigung an, durch die der Herkunftsmitgliedstaat bestätigt, dass die in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii genannte Ausbildung dem in Artikel 11 Buchstabe c Ziffer i vorgesehenen Niveau gleichwertig ist.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels und von Artikel 14 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises, der unter Artikel 11 Buchstabe a eingestuft ist, die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe e eingestuft ist.

#### Artikel 14 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, in einem der nachstehenden Fälle vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt,

a) wenn die bisherige Ausbildung des Antragstellers sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis im Aufnahmemitgliedstaat abgedeckt werden,

b) wenn der reglementierte Beruf im Aufnahmemitgliedstaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die im Aufnahmemitgliedstaat geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis des Antragstellers abgedeckt werden.

(2) Wenn der Aufnahmemitgliedstaat von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Wenn ein Mitgliedstaat es für erforderlich hält, für einen bestimmten Beruf vom Grundsatz der Wahlmöglichkeit des Antragstellers nach Unterabsatz 1 zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung abzuweichen, unterrichtet er vorab die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon und begründet diese Abweichung in angemessener Weise.

Gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist oder nicht dem Unionsrecht entspricht, erlässt sie binnen drei Monaten nach Erhalt aller nötigen Informationen einen Durchführungsrechtsakt, um den betreffenden Mitgliedstaat aufzufordern, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist nicht tätig wird, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.

(3) Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl des Antragstellers nach Absatz 2 kann der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Dies gilt auch für die Fälle nach Artikel 10 Buchstaben b und c, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe d — betreffend Ärzte und Zahnärzte —, für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe f — wenn der Migrant die Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, in dem die betreffenden beruflichen Tätigkeiten von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege oder von spezialisierten Krankenschwestern und Krankenpflegern, die über einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen, der nach der Ausbildung zur Erlangung einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Berufsbezeichnungen erworben wurde, ausgeübt werden — sowie für die Fälle nach Artikel 10 Buchstabe g.

In den Fällen nach Artikel 10 Buchstabe a kann der Aufnahmemitgliedstaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangen, wenn Tätigkeiten als Selbstständiger oder als Betriebsleiter ausgeübt werden sollen, die die Kenntnis und die Anwendung der geltenden spezifischen innerstaatlichen Vorschriften erfordern, soweit die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats für die eigenen Staatsangehörigen die Kenntnis und die Anwendung dieser innerstaatlichen Vorschriften für den Zugang zu den Tätigkeiten vorschreibt.

Abweichend von dem Grundsatz, dass der Antragsteller die Wahlmöglichkeit nach Absatz 2 hat, kann der Aufnahmemitgliedstaat entweder einen Anpassungslehrgang oder einen Eignungstest vorschreiben, wenn

- a) der Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe c eingestuft ist, oder
- b) der Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe b die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen beantragt und die erforderliche nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Beantragt ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d eingestuft, so kann der Aufnahmemitgliedstaat sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 5 sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden jene“ Fächer zu verstehen, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

(5) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Fächer im Sinne des Absatzes 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.

(6) Der Beschluss zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Insbesondere sind dem Antragsteller folgende Informationen mitzuteilen:

a) das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11; und

b) die wesentlichen in Absatz 4 genannten Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung nach Absatz 1 spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung, dem Antragsteller eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen.

## Artikel 50 Unterlagen und Formalitäten

(1) Wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates in Anwendung der Bestimmungen dieses Titels über einen Antrag auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf befinden, können sie die in Anhang VII aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen.

Die in Anhang VII Nummer 1 Buchstaben d, e und f genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Die Mitgliedstaaten, Stellen und sonstigen juristischen Personen sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

(2) Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls eine Bestätigung darüber verlangen, dass der Antragsteller für die in Kapitel III genannten Berufe die Mindestanforderungen der Ausbildung erfüllt, die in den Artikeln 24, 25, 28, 31, 34, 35, 38, 40, 44 und 46 verlangt werden.

(3) Beziehen sich Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt wurden, auf eine Ausbildung, die ganz oder teilweise in einer rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Einrichtung absolviert wurde, so kann der Aufnahmemitgliedstaat bei berechtigten Zweifeln bei der zuständigen Stelle des Ausstellungsmittelstaats überprüfen,

- a) ob der Ausbildungsgang in der betreffenden Einrichtung von der Ausbildungseinrichtung des Ausstellungsmittelstaats offiziell bescheinigt worden ist;
- b) ob der ausgestellte Ausbildungsnachweis dem entspricht, der verliehen worden wäre, wenn der Ausbildungsgang vollständig im Ausstellungsmittelstaat absolviert worden wäre, und
- c) ob mit dem Ausbildungsnachweis im Hoheitsgebiet des Ausstellungsmittelstaats dieselben beruflichen Rechte verliehen werden.

(3a) Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde.

(3b) Der Informationsaustausch, der aufgrund dieses Artikels zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten stattfindet, erfolgt über das IMI.

(4) Verlangt ein Aufnahmemitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufes eine Eidesleistung oder eine feierliche Erklärung, so sorgt er dafür, dass die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, auf eine geeignete, gleichwertige Formel zurückgreifen können.

## Artikel 51

### Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(2) Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der betreffenden Person; die Entscheidung muss von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ordnungsgemäß begründet werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen, die unter die Kapitel I und II dieses Titels fallen, um einen Monat verlängert werden.

(3) Gegen diese Entscheidung bzw. gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

### Artikel 53 Sprachkenntnisse

(1) Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.

(2) Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass Überprüfungen, die von der zuständigen Behörde oder unter ihrer Aufsicht zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 vorgenommen werden, auf die Kenntnis einer Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats oder einer Verwaltungssprache des Aufnahmemitgliedstaats, sofern diese Verwaltungssprache auch Amtssprache der Union ist, beschränkt sind.

(3) Die gemäß Absatz 2 durchgeführten Überprüfungen können vorgeschrieben werden, wenn der auszuübende Beruf Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat. Die Überprüfungen können im Fall anderer Berufe vorgeschrieben werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die der Berufsangehörige auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Die Überprüfungen dürfen erst nach der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises gemäß Artikel 4d bzw. nach der Anerkennung einer Berufsqualifikation vorgenommen werden.

(4) Überprüfungen der Sprachkenntnisse müssen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen. Der betroffene Berufsangehörige kann gegen diese Überprüfungen Rechtsbehelfe nach nationalem Recht einlegen.

### Artikel 56 Zuständige Behörden

(1) Die zuständigen Behörden der Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten arbeiten eng zusammen und leisten sich Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern. Sie stellen die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicher.

(2) Die zuständigen Behörden im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könn-

ten. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinn der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG einzuhalten.

Der Herkunftsmitgliedstaat prüft die Richtigkeit der Sachverhalte; seine Behörden befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen.

(2a) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 nutzen die zuständigen Behörden das IMI.

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt bis 20. Oktober 2007 die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind; ferner benennt er die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen, und unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission hiervon.

(4) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator für die Tätigkeiten der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden und setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Die Koordinatoren haben folgende Aufgaben:

- a) die Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie;
- b) Sammlung aller Informationen, die für die Anwendung dieser Richtlinie nützlich sind, insbesondere aller Informationen über die Bedingungen für den Zugang zu reglementierten Berufen in den Mitgliedstaaten;
- c) Prüfung von Vorschlägen für gemeinsame Ausbildungsrahmen und gemeinsame Ausbildungsprüfungen;
- d) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Hinblick auf die Optimierung der ständigen beruflichen Weiterbildung in den Mitgliedstaaten;
- e) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Buchstabe b dieses Absatzes können die Koordinatoren die Hilfe der in Artikel 57b genannten Kontaktstellen in Anspruch nehmen.

#### Artikel 56a Vorwarnmechanismus

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über einen Berufsangehörigen, dem von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung folgender beruflicher Tätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ganz oder teilweise — auch vorübergehend — untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind:

- a) Arzt und Arzt für Allgemeinmedizin als Inhaber eines in Anhang V Nummern 5.1.1 und 5.1.4 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
  - b) Facharzt, der eine in Anhang V Nummer 5.1.3 aufgeführten Bezeichnung führt;
  - c) Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.2.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
  - d) Zahnarzt als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
  - e) Fachzahnarzt als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.3.3 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
  - f) Tierarzt als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.4.2. aufgeführten Ausbildungsnachweises;
  - g) Hebamme als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.5.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
  - h) Apotheker als Inhaber eines in Anhang V Nummer 5.6.2 aufgeführten Ausbildungsnachweises;
  - i) Inhaber von in Anhang VII Nummer 2 genannten Bescheinigungen, die bescheinigen, dass der Inhaber eine Ausbildung abgeschlossen hat, die den in den Artikeln 24, 25, 31, 34, 35, 38, 40 oder 44 aufgeführten Mindestanforderungen jeweils entspricht, jedoch vor den in Anhang V Nummer 5.1.3, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2 bzw. 5.6.2 genannten Stichtagen für die Qualifikationen begonnen wurde;
  - j) Inhaber von Bescheinigungen über die erworbenen Rechte nach den Artikeln 23, 27, 29, 33, 33a, 37, 43 und 43a;
  - k) sonstige Berufsangehörige, die Tätigkeiten ausüben, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, sofern diese Berufsangehörigen einen in dem jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben;
  - l) Berufsangehörige, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschließlich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindliche Erziehung, ausüben, sofern diese Berufsangehörigen einen in dem jeweiligen Mitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben.
- (2) Die zuständigen Behörden übermitteln die in Absatz 1 genannten Angaben mittels einer Warnung über das IMI spätestens drei Tage nach Erlass der Entscheidung über die vollständige oder teilweise Beschränkung oder Untersagung der Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen. Die Angaben beschränken sich auf Folgendes:
- a) Identität des Berufsangehörigen;

- b) betroffener Beruf;
- c) Angaben über die einzelstaatliche Behörde oder das einzelstaatliche Gericht, die/das die Entscheidung über die Beschränkung oder Untersagung getroffen hat;
- d) Umfang der Beschränkung oder Untersagung;
- e) Zeitraum, in dem die Beschränkung oder Untersagung gilt.

(3) Die zuständigen Behörden eines betroffenen Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden aller übrigen Mitgliedstaaten spätestens drei Tage nach Annahme der Gerichtsentscheidung mittels einer Warnung über das IMI von der Identität von Berufsangehörigen, die die Anerkennung einer Qualifikation gemäß dieser Richtlinie beantragt haben und bei denen später gerichtlich festgestellt wurde, dass sie dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet haben.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke des Informationsaustauschs nach den Absätzen 1 und 3 erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

(5) Die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten sind unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Hierzu ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Informationen nach Absatz 1 übermittelt, auch zu verpflichten, das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer und spätere Änderungen dieses Datums anzugeben.

(6) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Berufsangehörige, bezüglich derer Warnungen an andere Mitgliedstaaten übermittelt werden, gleichzeitig mit der Warnung schriftlich von der Entscheidung über die Warnung unterrichtet werden, nach nationalem Recht Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einlegen oder die Berichtigung dieser Entscheidung verlangen können und Zugang zu Abhilfemaßnahmen im Fall von Schäden haben, die durch zu Unrecht an andere Mitgliedstaaten übermittelte Warnungen entstanden sind; in diesen Fällen wird die Entscheidung über die Warnung durch den Hinweis ergänzt, dass der Berufsangehörige Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat.

(7) Daten bezüglich Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Datum der Annahme der Entscheidung über ihren Widerruf oder ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 zu löschen.

(8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte für die Anwendung des Vorwarnmechanismus. Diese Durchführungsrechtsakte enthalten Bestimmungen über die Behörden, die berechtigt sind, Warnungen zu übermitteln oder entgegenzunehmen und über Widerruf und Aufhebung von Warnungen und über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Datenverarbeitung. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen.

## Artikel 57a

## Elektronische Verfahren

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Behörden abgewickelt werden können. Dies hindert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht daran, später im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten beglaubigte Kopien zu verlangen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Durchführung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung.
- (3) Wenn es gerechtfertigt ist, dass die Mitgliedstaaten zur Abwicklung der Verfahren nach Absatz 1 dieses Artikels um die Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen ( 29 ) bitten, akzeptieren die Mitgliedstaaten elektronische Signaturen, die mit der Entscheidung 2009/767/EG der Kommission vom 16. Oktober 2009 über Maßnahmen zur Erleichterung der Nutzung elektronischer Verfahren über „einheitliche Ansprechpartner“ gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt ( 30 ) konform sind, und sorgen für die technischen Mittel zur Verarbeitung von Dokumenten mit fortgeschrittenen elektronischen Signaturen in Formaten, die in dem Beschluss 2011/130/EU der Kommission vom 25. Februar 2011 über Mindestanforderungen für die grenzüberschreitende Verarbeitung von Dokumenten, die gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt von zuständigen Behörden elektronisch signiert worden sind ( 31 ), festgelegt sind.
- (4) Alle Verfahren werden in Einklang mit Artikel 8 der Richtlinie 2006/123/EG, der einheitliche Ansprechpartner betrifft, durchgeführt. Die Verfahrensfristen nach Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 dieser Richtlinie laufen ab dem Zeitpunkt, in dem ein Bürger seinen Antrag oder ein fehlendes Dokument bei einem einheitlichen Ansprechpartner oder unmittelbar bei der jeweiligen zuständigen Behörde einreicht. Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien im Sinn von Absatz 1 dieses Artikels gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.

## **II. Bundesrecht**

### **Beamtenstatusgesetz**

#### § 23 Entlassung durch Verwaltungsakt

- (1) Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie
  1. den Diensteid oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbnis verweigern,
  2. nicht in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
  3. dauernd dienstunfähig sind und das Beamtenverhältnis nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet,

4. die Entlassung in schriftlicher Form verlangen oder
5. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Beamtinnen und Beamte können entlassen werden, wenn sie in Fällen des § 7 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verlieren.

(3) Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe können entlassen werden,

1. wenn sie eine Handlung begehen, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
2. wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder
3. wenn ihr Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen oder von der Umbildung einer Körperschaft berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist § 26 Abs. 2 bei allein mangelnder gesundheitlicher Eignung entsprechend anzuwenden.

(4) Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung soll gegeben werden.

## § 24 Verlust der Beamtenrechte

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts

1. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit oder, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht, Bestechlichkeit, strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils. Entsprechendes gilt, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Wird eine Entscheidung, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

## **Verwaltungsverfahrensgesetz**

### Abschnitt 3 Europäische Verwaltungszusammenarbeit

## § 8a Grundsätze der Hilfeleistung

- (1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.
- (2) Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist. Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.
- (3) Die §§ 5, 7 und 8 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

## § 8b Form und Behandlung der Ersuchen

- (1) Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Ersuchen sind gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.
- (2) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.
- (3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.
- (4) Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

## § 8c Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

## § 8d Mitteilungen von Amts wegen

- (1) Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Absatz 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

### § 8e Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind.

## **III. Landesrecht**

### **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin**

#### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbe-  
ner Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener  
Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch  
Vorschriften des Landes Berlin geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrecht-  
lichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas  
anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 1  
des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3554) geändert worden ist, in der  
jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbil-  
dungsnachweis erworben haben und darlegen, im Land Berlin eine ihrer Berufsquali-  
fikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die §§ 13a und 13b gel-  
ten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.

(3) Auf akademische Qualifikationen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit  
diese Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes  
sind.

#### § 13b Vorwarnmechanismus

(1) Hat die zuständige Stelle des Landes Berlin im Sinne des Absatzes 6 davon  
Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Ent-  
scheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines Berufes ganz

oder teilweise - auch vorübergehend - untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat sie die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe und auch in Bezug auf Personen, die ihre Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.

(2) Die Vorwarnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und jene aller anderen Bundesländer sind unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadenersatzanspruch zu steht.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und jene aller anderen Bundesländer darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 6 die zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten sowie aller anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu informieren. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person schriftlich hierüber zu unterrichten. Die gerichtliche Feststellung muss noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein. Absatz 2 gilt mit den Maßgaben, dass die Vorwarnung auszulösen ist, sobald die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung vorliegt, und dass eine aktualisierte Unterrichtung vorzunehmen ist, wenn die Gerichtsentscheidung aufgehoben, abgeändert, bestätigt oder in Rechtskraft erwachsen ist.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG, der dazu ergangenen EU-Durchführungsverordnung 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(6) Zuständige Stelle im Sinne dieser Norm ist

a) für die Entgegennahme einer Vorwarnung durch das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständige Behörde,

b) für die Mitteilung im Binnenmarkt-Informationssystem IMI über den Ausspruch einer Vorwarnung die Behörde oder das Gericht, die beziehungsweise das gemäß Artikel 56a Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausübung des Berufes untersagt hat oder das gemäß Artikel 56a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise festgestellt hat.

(7) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, ergänzend zu den in Absatz 5 bezeichneten Regelungen durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

## § 20 Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten bundesrechtlicher Regelungen, wonach Gerichte ermächtigt oder verpflichtet werden, die in § 13b Absatz 6 Buchstabe b genannten Mitteilungspflichten im Binnenmarkt-Informationssystem IMI auszulösen, bleiben an Stelle der Gerichte die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständigen Behörden zuständig. Der Tag, an dem die genannte Regelung in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

## **Disziplinargesetz Berlin**

### § 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte sind:

1. Verweis (§ 6),
2. Geldbuße (§ 7),
3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 8),
4. Zurückstufung (§ 9) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12).

(3) Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 23 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes.

## § 10 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Die Beamtin oder der Beamte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Die aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamtin oder der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihr oder ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit die Beamtin oder der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Beamtin oder der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die besonderen Regelungen des § 44.

(4) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat.

(5) Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der früher in einem anderen Dienstverhältnis im Landesdienst gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verliert sie oder er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, darf sie oder er nicht wieder zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

## § 1 Einheitlicher Ansprechpartner

- (1) Im Geschäftsbereich der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung wird eine Organisationseinheit „Einheitlicher Ansprechpartner“ eingerichtet.
- (2) Der Einheitliche Ansprechpartner kann mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere der wirtschaftlichen Selbstverwaltung sowie mit sonstigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, die auf Grund ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgabenstellung mit der Beratung von Unternehmen befasst sind, sowie mit Verbänden und Gewerkschaften im Rahmen einer Kooperation zusammenarbeiten. Das Nähere wird durch Kooperationsvereinbarungen geregelt.

## **Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung**

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden Berlins gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253/GVBl. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in den §§ 2 bis 4a dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, die Bezirksämter und die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände nehmen amtliche Beglaubigungen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 34 Abs. 1 und 4 VwVfG, § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, § 30 Abs. 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), vor.